

**Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz
des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 101),
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274, 279)**

Die nachfolgend wiedergegebenen Hinweise sollen lediglich als Orientierungshilfe des zuständigen Referats 15 des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt für die Obersten Landesbehörden und die Behörden in deren nachgeordnetem Geschäftsbereich dienen. Sie basieren primär auf den Gesetzgebungsmaterialien (insb. Landtagsdrucksachen 5/2477 vom 3. März 2010; 6/137 vom 21. Juni 2011; 6/1871 vom 7. März 2013 und 6/1994 vom 16. April 2013). Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) wurde als Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) zum 1. April 2011 in Kraft gesetzt. Die Angaben bei den jeweiligen Paragraphen (im Kopfbereich rechts) zum Stand beziehen sich nicht nur auf den Gesetzestext, sondern auch auf den Stand der letzten Überarbeitung der Kommentierung.

Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz	1
Abschnitt 1 Finanzielles Dienstrecht	6
§ 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts	6
§ 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen	8
§ 3 Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	9
§ 3a Heilfürsorge	16
§ 3b Wechsel in die Heilfürsorge	19
§ 3c Wechsel in das Beihilfesystem	21
§ 3d Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung	22
§ 4 Reise- und Umzugskosten	24
§ 4a Rückforderung	29
Abschnitt 2 Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	30
§ 5 (aufgehoben)	30
§ 6 (aufgehoben)	30
§ 7 (aufgehoben)	30
§ 8 (aufgehoben)	30
§ 9 (aufgehoben)	31
§ 10 (aufgehoben)	31
§ 11 (aufgehoben)	31
§ 12 (aufgehoben)	31
§ 13 (aufgehoben)	32
§ 13a (weggefallen)	32
§ 13b (aufgehoben)	32
Abschnitt 3 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen	33
§ 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts	33
§ 15 Fortgeltende Übergangsbestimmungen aufgrund der Überleitung in eine Stufe zum 1. April 2011	34
§ 16 (aufgehoben)	35

§ 17 (aufgehoben).....	36
§ 17a (aufgehoben).....	37
§ 18 (aufgehoben).....	40
§ 19 Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt.....	40
§ 20 Zuordnung der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgung	42
§ 21 (weggefallen).....	43
§ 21a Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen.....	44
§ 22 Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998	45
§ 23 Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes.....	46
§ 23a Anrechnungsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften	47
§ 23b Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R49	
§ 23c Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W	52
§ 23d Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014	54
§ 23e Nachzahlungen von Dienstbezügen	55
§ 23f Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020	58
§ 24 Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht.....	61
§ 24a (aufgehoben).....	62
§ 25 Rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe	63
Anlage 1 (aufgehoben).....	64
Anlage 2 (aufgehoben).....	64
Anlage 3 (zu § 20 Abs. 1)	65
Anlage 3a (zu § 23f Abs. 1)	69
Anlage 3b (zu § 23f Abs. 1)	69
Anlage 3c (zu § 23f Abs. 1)	70
Anlage 3d (zu § 23f Abs. 1)	70
Anlage 3e (zu § 23f Abs. 1)	71
Anlage 3f (zu § 23f Abs. 1)	71
Anlage 3g (zu § 23f Abs. 1)	72
Anlage 3h (zu § 23f Abs. 1)	72
Anlage 3i (zu § 23f Abs. 1)	73
Anlage 3j (zu § 23f Abs. 1)	73
Anlage 3k (zu § 23f Abs. 1)	74
Anlage 3l (zu § 23f Abs. 1)	74
Anlage 3m (zu § 23f Abs. 1)	75
Anlage 3n (zu § 23f Abs. 1)	75
Anlage 3o (zu § 23f Abs. 1)	76
Anlage 3p (zu § 23f Abs. 1)	76

Anlage 3q (zu § 23f Abs. 1)	77
Anlage 3r (zu § 23f Abs. 1)	77
Anlage 3s (zu § 23f Abs. 1)	78
Anlage 3t (zu § 23f Abs. 1)	78
Anlage 3u (zu § 23f Abs. 1)	79

1 Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz wurde bisher geändert durch:

Gesetzesbezeichnung	Vom	Regelungsort	GVBl. LSA	Änderungsbereich
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012)	06.10.2011	Art. 2, 4, Anlagen	S. 680	§§ 3, 4a, 5, 8, 13a, 13b, 17a, 21a, 24, 24a, Anlagen 1–4
Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 (LBVAnpG 2013/2014)	26.06.2013	Art. 2	S. 318	§§ 8, 9, 13a, 13b, 17a, 21a, 24, Anlagen 1–4
Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften	30.07.2013	Art. 3	S. 400	§§ 4, 23a, 24, 24a, 26, Anlage 4
Haushaltsbegleitgesetz 2014 (HHBegleitG 2014)	18.12.2013	Art. 3	S. 541	§§ 3, 4
Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 (HHBegleitG 2015/2016)	17.12.2014	Art. 6	S. 526	§§ 1, 3, 3a–3c, 4
Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016)	07.10.2015	Art.2	S. 474	§§ 13, 17a, 21a, Anlagen 1 bis 3
Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften	18.12.2015	Art. 1	S. 654	§ 23b
Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	08.12.2016	§ 1	S. 356	§§ 1, 3, 3b, 8, 23b, 23d
Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA)	24.11.2017	Art. 2	S. 218	§ 6
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	13.06.2018	Art. 5	S. 113	§§ 13a, 17a, 21a, - Anlagen 1 bis 3
Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	05.12.2018	Art. 3	S. 413	§ 23e
Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Dienstrechtliches Datenschutzanpassungsgesetz - DRDSAnpG LSA)	22.07.2019	Art. 4	S. 178	§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d
Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/21 (LBVAnpG 2019/2020/2021)	11.10.2019	Art.2	S.290	§§ 3, 13a, 16-18, 21, Anl. 1 und 2

Drittes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	01.12.2021	Art. 2	S. 550	§ 23f, Anl. 3a bis 3u
Gesetz zur Anpassung der Landesbe-soldung und –versorgung für das Jahr 2022 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	07.12.2022	Art. 2	S. 354	§§ 4, 21a, Anlage 3
Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	07.10.2024	Art. 4	S. 274	§§ 1, 3, 3a, 3b; 21a, 24 Anlagen 3 und 4
Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	14.01.2026	Art. 3	S. 2, 7	§§ 1, 3, 4a und neu § 3d

Abschnitt 1 Finanzielles Dienstrecht

§ 1 Geltungsbereich dieses Abschnitts

Kommentierungsstand: 01.01.2026

(1) §§ 3 und 3d gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

(2) Die §§ 2 und 4 gelten für die Beamtinnen, Beamten, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten, Richterinnen, Richter sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

(3) Die §§ 3a und 3c gelten für

- 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,**
- 2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in den Justizvollzugsdienst oder zur Landesbehörde für Verfassungsschutz versetzt sind, sowie**
- 3. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen.**

(4) § 3b gilt für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in den Einsatzdienst eintreten.

- 1 § 1 definiert den Geltungsbereich der §§ 2 bis 4. In diesem Abschnitt finden sich Fürsorgeregelungen, die aus dem Landesbeamtengesetz (LBG LSA) aufgrund ihres finanziellen Bezuges herausgelöst und in dieses Gesetz aufgenommen wurden.
- 2 **Absatz 1** bezieht in den Geltungsbereich zunächst den Personenkreis ein, der unter das Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes (BesNeuRG LSA) fällt. Darüber hinaus werden auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einbezogen, weil die Höhe der Versorgung nach besoldungsrechtlichen Maßstäben (z. B. nach der Tabelle der Grundgehaltssätze) festgesetzt wird.
- 3 Von der Überleitung ist nur der Personenkreis betroffen, der sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes bereits und auch am Tag des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch in einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis zu einem Dienstherrn in Sachsen-Anhalt befindet.
- 4 **Absatz 2** definiert den Personenkreis, der unter die §§ 2 und 4 dieses Gesetzes fällt. Neben dem übergeleiteten Personenkreis sind dies auch die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die nach Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes ein Dienstverhältnis im Land eingehen.
- 5 **Absatz 3** definiert den Kreis der Personen, die unter die §§ 3a bis 3c dieses Gesetzes fallen. In diesen Normen finden sich Regelungen zur Heilfürsorge, die ebenfalls aufgrund ihres finanziellen Bezuges und im Zusammenhang mit der Einführung des Besoldungseinbehalts für Heilfürsorgeberechtigte aus dem Landesbeamtengesetz herausgelöst und in dieses Gesetz aufgenommen wurden.
- 6 **Absatz 4** definiert den Kreis der Personen, der unter § 3b fällt. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274) wird mit der neuen Regelung des § 3b bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in

den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) eintreten, ein Wahlrecht eingeräumt, damit diese auf eigenen Wunsch in das Heilfürsorgesystem eintreten können und nicht mehr im Beihilfesystem verbleiben.

§ 2 Übergang von Schadensersatzansprüchen

Kommentierungsstand: 20.10.2011

Werden Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten auf den Dienstherrn über, soweit dieser

- 1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit der**
- 2. infolge der Körperverletzung oder Tötung**

zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. ² Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³ Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

- 1 § 2 entspricht § 119 des LBG LSA in der seit dem 1. Februar 2010 geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 648, 673). Im Geltungsbereich wurden die Richterinnen und Richter ergänzt. Die Regelung wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 aus systematischen Gründen in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verschoben. Artikel 3 Abs. 5 Nr. 9 hebt § 119 LBG LSA auf.
- 2 Bei einer Körperverletzung oder dem Tod einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin, eines Richters oder einer Versorgungsempfängerin oder eines Versorgungsempfängers, die oder den ein Dritter verursacht, verfügt die oder der Geschädigte über einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch, aber aufgrund der Alimentationspflicht des Dienstherrn werden die Dienst- und Versorgungsbezüge weiter geleistet, so dass es insoweit an einem Schaden fehlt. Um die Schädigende oder den Schädigenden hiervon nicht zu entlasten und weil es an einer entsprechenden Dienstleistung der Beamtin, des Beamten, der Richterin oder des Richters fehlt, enthält § 2 einen gesetzlichen Forderungsübergang auf den Dienstherrn (**Satz 1**) oder die Versorgungskasse, sofern diese die Versorgung gewährt (**Satz 2**).
- 3 **Satz 3** enthält eine Schutzklausel zugunsten der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen. Sollte der Anspruch gegen den Dritten gemindert sein oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Dienstherrn und die weitergehenden der oder des Verletzten zu decken, so haben die Ansprüche der oder des Verletzten oder ihrer oder seiner Hinterbliebenen Vorrang.

§ 3

Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

Kommentierungsstand: 01.01.2026

(1) Als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge wird Beihilfe gewährt. ² Beihilfeberechtigt sind

- 1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter,**
- 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,**
- 3. frühere Beamtinnen und frühere Beamte,**

wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärtergrundbetrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften zustehen. ³ Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach Satz 2 wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt.

² Berücksichtigungsfähige Angehörige sind

- 1. die Ehegattin, der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit führendes Einkommen hat, und**
- 2. die im Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.**

³ Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

- 1. in Krankheits- und Pflegefällen,**
- 2. zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten oder Behinderungen,**
- 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
- 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen.**

(4) Beihilfe wird als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. ² Der Bemessungssatz beträgt für

- 1. Beihilfeberechtigte 50 v. H.,**
- 2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Ausnahme der Waisen 70 v. H.,**
- 3. berücksichtigungsfähige Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner 70 v. H. und**
- 4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 v. H.**

³ Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte 70 v. H. ⁴ Dies gilt bei mehreren Beihilfeberechtigten nur für diejenigen, die

den Familienzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften beziehen. ⁵ Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 v. H. ⁶ Beihilfe kann in Pflegefällen in Form einer Pauschale gewährt werden, deren Höhe sich am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientiert.

(5) Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sie zusammen mit von dritter Seite zustehenden Erstattungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreitet. ² Zustehende Leistungen zu Aufwendungen nach Absatz 3 sind von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen. ³ Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Heilfürsorge nach § 111 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes oder nach diesem Gesetz gewährt wird.

(6) Es können Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abgezogen und Belastungsgrenzen festgelegt werden. ² Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

1. von Kindern und Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
3. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(7) Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Verordnung die Beihilfegewährung in Anlehnung an das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung von Kindern und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes. ² In der Verordnung können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Beihilfegewährung
 - a) über die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
 - b) für den Fall des Zusammentreffens mehrerer inhaltsgleicher Ansprüche auf Beihilfe in einer Person,
 - c) über Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 hinsichtlich der Einkommenshöhe,
 - d) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung bestimmter Leistungen an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten und die noch nicht über einen bestimmten Zeitraum hinweg ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt sind,
 - e) für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind, und für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
 - f) über Höchstbeträge,

- g) über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind,
- h) über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
- i) über die Regelung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen;

2. bezüglich des Verfahrens der Beihilfegewährung

- a) über eine Ausschlussfrist und eine betragsmäßige Antragsgrenze für die Beantragung der Beihilfe,
- b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
- c) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs, wobei der Zugriff auf Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten zu beschränken ist,
- d) über die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.

³ Der Ausschluss oder die Beschränkung der Beihilfegewährung zu nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führt.

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gilt die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltende Beihilfeverordnung weiter.

(9) Die Absätze 8 bis 10 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung finden für beihilfefähige Aufwendungen, die bis zum 31. Dezember 2016 entstanden sind, weiterhin Anwendung.

(10) (aufgehoben)

- 1 § 3 Absätze 1 bis 7 entsprechen inhaltlich § 120 LBG LSA vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648). Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. April 2011 aus systematischen Gründen vom LBG LSA in das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz verschoben. § 120 LBG LSA wurde mit Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes aufgehoben. Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 (HHBegleitG 2014) ergänzte Absatz 8 zwecks Einführung einer Kostendämpfungspauschale mit Wirkung ab 1. Januar 2014 und fügte die Absätze 9 und 10 an. Durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 526) wurden § 3 Absätze 5 und 9 im Zusammenhang mit der Einführung der §§ 3a bis 3c mit Wirkung vom 1. Januar 2015 geändert.
- 2 Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 (2 C 50.02) entschieden, dass die als Verwaltungsvorschriften ergangenen Beihilfevorschriften des Bundes nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügen. Die wesentlichen Entscheidungen

über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber zu treffen. Ihm wurde aufgegeben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Regelungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen den grundgesetzlichen Erfordernissen anzupassen.

- 3 Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2004 (2 C 34.03) gilt dies auch, wenn der Landesgesetzgeber die Beihilfevorschriften des Bundes durch Landesgesetz übernommen hat. Dies ist in Sachsen-Anhalt der Fall, da die Beihilfevorschriften des Bundes über § 3 (vor dem 1. April 2011 über § 120 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15. Dezember 2009) Anwendung finden. Demzufolge hat auch der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt die wesentlichen Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen selbst zu treffen. Er hat eine neue verfassungsgemäße Grundlage zu schaffen, in der die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts gesetzlich geregelt werden.
- 4 Die den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entsprechende gesetzliche Grundlage für die Beihilfe auf Bundesebene befindet sich in § 80 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und ist am 12. Februar 2009 in Kraft getreten. Das Bundesministerium des Innern hat zeitgleich die darauf beruhenden neuen Bundesbeihilfevorschriften erlassen, die zwischenzeitlich schon mehrfach geändert worden sind.
- 5 Die mit § 3 beabsichtigte Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 80 BBG. Damit sollen die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Vorgaben umgesetzt werden, ohne die materielle Rechtslage für die Beihilfeberechtigten und ihre Angehörigen zu verändern. § 3 Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Beihilfeverordnung.
- 6 Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende Verpflichtung, sich an den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen mit dem Anteil zu beteiligen, der durch die von den Beamtinnen und Beamten zu treffende Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird.
- 7 **Absatz 1** legt fest, welche Personen beihilfeberechtigt sind. Die Beihilfeberechtigung ist an die Zahlung laufender Bezüge geknüpft. Sie bleibt auch bestehen, wenn die Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.
- 8 Nach **Absatz 2** wird Beihilfe auch zu den Aufwendungen gewährt, die den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der Beihilfeberechtigten entstanden sind. Die Regelung legt fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt. Dazu können neben den Ehegattinnen und Ehegatten und den Kindern der oder des Beihilfeberechtigten auch deren eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragene Lebenspartner gehören. Damit erfolgt im Beihilferecht die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe.
- 9 Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber den berücksichtigungsfähigen Angehörigen der oder des Beihilfeberechtigten endet, wenn diese über ein eigenes Einkommen verfügen und wirtschaftlich selbständig sind. Die berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind dann selbst in der Lage, die Absicherung des Krankheitsrisikos aus eigenen finanziellen Mitteln zu bestreiten. Die Einkommensgrenze wird in der Verordnung nach Absatz 7 festgelegt.
- 10 **Absatz 3** legt das System zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken.

- 11 Grundsätzlich können nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein. Der Nachweis der Wirksamkeit wird nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften geführt, z. B. dem Arzneimittelgesetz und dem Gesetz über Medizinprodukte.
- 12 Nach **Absatz 4** wird Beihilfe als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können Beihilfeberechtigte bei einer privaten Krankenversicherung absichern, soweit sie nicht (freiwillige) Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Ab dem 1. Januar 2009 sind sie nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, sich für die durch die Beihilfe nicht abgesicherten Teile der Aufwendungen durch eine Versicherung abzusichern.
- 13 In **Absatz 4 Satz 2** sind die Bemessungssätze für die unterschiedlichen Gruppen der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen differenziert festgelegt.
- 14 In **Absatz 4 Satz 3 und 4** wird der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern erhöht. Dadurch wird dem besonderen Alimentsbedarf von Familien mit mehreren Kindern nachgekommen.
- 15 Da Beihilfebemessungssätze durch formelles Gesetz zu regeln sind, wird in **Absatz 4 Satz 5** der einzige fehlende Tatbestand (Beamten und Beamte in Elternzeit) ohne Änderung der Rechtsfolge im BesVersEG LSA erfasst. Satz 5 wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274) in die bestehende Regelung des § 3 Abs. 4 eingefügt.
- 16 Durch **Absatz 5 Satz 1** wird ausgeschlossen, dass die Erstattungen, die eine Beihilfeberechtigte oder ein Beihilfeberechtigter aus dem Beihilfesystem und einer Krankenversicherung erhält, insgesamt höher sind als die tatsächlichen Aufwendungen. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird die Beihilfe entsprechend reduziert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entspricht es dem Grundsatz der Fürsorgepflicht, wenn die Beihilfe zuzüglich der Erstattungen durch einen Krankenversicherer nicht mehr als 100 Prozent der tatsächlichen Krankheitskosten beträgt. Durch die Krankheit soll nämlich kein Gewinn erzielt werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990, BVerfGE 83, 89).
- 17 **Absatz 5 Satz 2** ist eine Vorschrift, die den Subsidiaritätscharakter der Beihilfe verdeutlicht. Sie gilt sowohl für die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten als auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen, soweit Ansprüche auf Krankenhilfe, Geldleistungen oder Kostenersatzung sowie Sach- und Dienstleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen bestehen. Leistungen aufgrund gesetzlicher oder arbeitsvertraglicher Grundlage sind bei der Festsetzung der Beihilfen in voller Höhe in Abzug zu bringen. Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.
- 18 **Absatz 5 Satz 3** stellt klar, dass Beamte, die Anspruch auf Heilfürsorge haben, für sich keine ergänzenden Beihilfeansprüche geltend machen können. Davon unberührt bleibt der Beihilfeanspruch für die Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, da diesen keine Heilfürsorge gewährt wird.
- 19 **Absatz 6 Satz 1** eröffnet die Möglichkeit, zur Kostenbegrenzung und zur Erzielung von Steuereffekten Eigenbehalte abziehen zu können. Dabei wird sowohl ein Abzug von den beihilfefähigen Aufwendungen (z. B. bei Arzneimitteln und Fahrtkosten) als auch ein Abzug von der Beihilfe insgesamt zugelassen.
- 20 Entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Höchstgrenzen für den Abzug von Eigenbehalten vorsehen, können Belastungsgrenzen festgelegt werden. Wird diese

Grenze überschritten, werden für das laufende Kalenderjahr – auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten – keine Eigenbehalte mehr abgezogen.

- 21 **Absatz 6 Satz 2** regelt, dass für bestimmte Aufwendungen, z. B. von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung sowie für Vorsorgeleistungen, keine Eigenbehalte abgezogen werden dürfen.
- 22 **Absatz 7** ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung. Die Ausgestaltung der Beihilfegewährung im Einzelnen erfolgt durch Rechtsverordnung. Da es sich bei der Beihilfe um eine die Alimentation ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn handelt, werden die Beihilfevorschriften durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erlassen.
- 23 Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln richtet sich im Wesentlichen nach den entsprechenden Regelungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch. Damit ist sichergestellt, dass für die Beihilfe das gleiche Leistungsprogramm gilt wie für gesetzlich Krankenversicherte. Gleichzeitig bringt diese Regelung erhebliche Erleichterungen für die Leistungserbringer, weil diese die Festlegungen und Ausschlüsse bereits aus der Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung kennen.
- 24 Der Ausschluss oder die Beschränkung von Leistungen dürfen im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die Beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen führen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Belange von Kindern sind zu beachten.
- 25 Ebenfalls durch Verordnung können Regelungen zu Höchstbeträgen für bestimmte Leistungen, zu Eigenbehalten, zu Bemessungssätzen in besonderen Fällen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung getroffen werden.
- 26 Die Übergangsregelung des **Absatzes 8** stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten der auf der Grundlage des Absatzes 7 zu erlassender Verordnung die Beihilfeverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung weiter angewendet werden.
- 27 **Absatz 9** stellt klar, dass für bis zum 31. Dezember 2016 entstandene beihilfefähige Aufwendungen die Absätze 8 bis 10 in der Fassung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin anzuwenden sind. Die Absätze 8 bis 10, die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale beinhalteten, waren wie folgt gefasst:

(8) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 7 gelten die für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, früheren Beamtinnen und früheren Beamten des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe weiter, dass die festgesetzte Beihilfe für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 9 und 10 zu kürzen ist.

(9) Die Kostendämpfungspauschale beträgt in den Besoldungsgruppen

- | | |
|---|-----------|
| 1. A 7 bis A 9 | 80 Euro, |
| 2. A 10, A 11 | 140 Euro, |
| 3. A 12 bis A 15, C 1, C 2, R 1, W 1, W 2 | 200 Euro, |
| 4. A 16, B 2, B 3, C 3, R 2, R 3, W 3 | 320 Euro, |
| 5. B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7 | 440 Euro, |
| 6. höhere Besoldungsgruppen | 560 Euro. |

² Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit,
2. Waisen,
3. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind,
4. Hinterbliebene im Jahr des Todes der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten,

5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Mindestruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen und

6. Beihilfeberechtigte mit Anspruch auf Heilfürsorge

³ Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen und für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

(10) Die Beträge nach Absatz 9 Sätze 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert. ² Die Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt 70 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. ³ Dies gilt auch bei begrenzter Dienstfähigkeit. ⁴ Bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerinnen und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern beträgt die Kostendämpfungspauschale 40 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. ⁵ Die nach Absatz 9 und nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Beträge vermindern sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind. ⁶ Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen, die am 1. Januar des Jahres vorliegen, dem die Aufwendungen zugerechnet werden. ⁷ Ersatzweise ist auf den ersten Tag der Beihilfeberechtigung abzustellen. ⁸ Soweit die Kostendämpfungspauschale, die Aufwendungen für Arzneimittel nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung zum entsprechenden Bemessungssatz und die Eigenbehalte nach § 49 der Bundesbeihilfeverordnung die Belastungsgrenze nach 50 Abs. 1 Satz 5 der Bundesbeihilfeverordnung übersteigen, entfällt die Kostendämpfungspauschale auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten.“

Die Regelungen zur Einbehaltung einer Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 8 bis 10 wurden durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 ersatzlos gestrichen. Damit sind die in den Jahren 2014 bis 2016 in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe einbehaltenen Jahresbeträge in Höhe von 80 Euro bis 560 Euro bei der Beihilfe für beihilfefähige Aufwendungen, die ab 1. Januar 2017 entstanden sind, entfallen. Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, in der das Gericht ein Prüfschema zur Frage vorgab, ob Beamtinnen und Beamte (so auch in Sachsen-Anhalt) ausreichend alimentiert werden; sie ist das Ergebnis der durchgeführten Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe, in die auch die Entwicklung der Beihilfe (und in diesem Zusammenhang auch der Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte) einbezogen wurde und die Einbehaltungen in den Jahren 2014 bis 2016 hierbei als prozentuale Entwicklung des Besoldungsniveaus berücksichtigt wurden. Für das Jahr 2014 ergab die Prüfung, dass die Kostendämpfungspauschale individuell rückabgewickelt werden muss, um eine Erhöhung der Nachzahlung für das Jahr 2014 (s. hierzu § 23c) zu vermeiden, während sich die in den Jahren 2015 und 2016 einbehaltene Kostendämpfungspauschale nicht ausschlaggebend auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter auswirkte. Durch die Streichung der Kostendämpfungspauschale ab 2017 wird Verwaltungsaufwand vermieden, der durch aufwändige Prüfungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts entstünde.

§ 3a Heilfürsorge

Kommentierungsstand: 01.11.2024

(1) Heilfürsorge wird gewährt für

- 1. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,**
- 2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in den Justizvollzugsdienst oder zur Landesbehörde für Verfassungsschutz versetzt sind, und**
- 3. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen,**

in der Zeit, in der sie Dienstbezüge oder Anwärterinnen- oder Anwärtergrundbeträge erhalten.

² **Ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht auch während der Elternzeit.**

(2) Im Rahmen der Heilfürsorge werden grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen

- 1. in Krankheits- und Pflegefällen,**
- 2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,**
- 3. in Geburtsfällen, zur Empfängnisverhütung, bei künstlicher Befruchtung sowie in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei der nicht rechtswidrigen Sterilisation und**
- 4. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen gewährt.**

² **Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. ³ Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sachleistung.**

(3) Das für Polizei zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes die Gewährung von Heilfürsorge.

(4) Es können Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung und Belastungsgrenzen festgelegt werden. ² Eigenbehalte sind nicht abzuziehen bei Aufwendungen

- 1. von Schwangeren im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,**
- 2. für ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten.**

(5) In der Verordnung können bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge Bestimmungen getroffen werden

- 1. über die dem Grunde nach heilfürsorgefähigen Aufwendungen, insbesondere über die Beschränkung oder den Ausschluss der Heilfürsorgegewährung bei bestimmten Indikationen, für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,**

2. für Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
3. über Eigenbehalte bis zu einer Belastungsgrenze,
4. über Höchstbeträge und
5. über die Beschränkung oder den Ausschluss der Gewährung von Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums entstanden sind.

(6) Für Beamtinnen und Beamte gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann die Gewährung der Heilfürsorge durch Verwaltungsvereinbarung auf die für die Abrechnung der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zuständige Landesbehörde übertragen werden. Dieser dürfen personenbezogene Daten im für die Übernahme der Aufgabe erforderlichen Umfang übermittelt werden. Die Landesbehörde ist berechtigt, zum Zweck der Durchführung der übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Erstattung der Heilfürsorgekosten sowie anteiliger Personalkosten ist in der Vereinbarung zu regeln.

(7) Die Übertragung kann sich insbesondere erstrecken auf

1. die Antragsbearbeitung und die Entscheidung über die Gewährung der Heilfürsorge,
2. die Entscheidung über Widersprüche gegen die nach Nummer 1 erlassenen Verwaltungsakte,
3. die Führung gerichtlicher Verfahren und
4. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 2, soweit es sich um Heilfürsorgeleistungen handelt.

- 1 In § 3a wurden inhaltlich die Regelungen des § 112 LBG LSA vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) in der bis zum 31. Dezember 2014 gültigen Fassung zur Heilfürsorge sowie die in § 114 LBG LSA enthaltene Verweisung für die im Einsatzdienst stehenden Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten übernommen. Die Vorschriften wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aus systematischen Gründen zusammengefasst und im BesVersEG LSA verankert.
- 2 **Absatz 3** enthält eine Verordnungsermächtigung nach der das für die Polizei zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Gewährung von Heilfürsorge durch Verordnung regelt. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat dies in der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt (POLHFVO LSA) vom 20. April 2012 (GVBl. LSA, S. 135) geregelt.
- 3 **Absatz 4** regelt die Möglichkeit, Eigenbehalte bei der Leistungsgewährung vorzusehen und diesbezüglich Belastungsgrenzen festzulegen. Für die genannten Aufwendungen wird ein Eigenbehalt allerdings ausgeschlossen.
- 4 **Absatz 5** enthält eine Aufzählung von Sachverhalten, für die abweichende Bestimmungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge getroffen werden können.
- 5 Mit den **Absätzen 6 und 7** wurde durch Artikel 4 Nr. 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274, 279) die gesetzliche Grundlage geschaffen, auf der die Gewährung von Heilfürsorge an Beamtinnen und Beamte gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BesVersEG LSA durch Vereinbarung auf die beim Land für die Gewährung

der Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zuständige Behörde übertragen werden kann. Die bestehende Praxis könnte somit fortgeführt werden. Aufgrund der Freiwilligkeit der Aufgabenübertragung wird in das kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht eingegriffen.

Für die Gewährung von Heilfürsorge für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Kommunalbereich, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, ist der jeweilige kommunale Dienstherr originär zuständig. Durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen wurde diese Aufgabe teilweise seit Mitte der 90er Jahre von mehreren kommunalen Dienstherrn auf die Landesbehörde übertragen, die auch die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gewährt, d. h. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PI ZD). Die Kosten der Heilfürsorge werden dem Land erstattet, ebenso anteilige Personalkosten.

Durch rechtskräftiges Urteil des VG Magdeburg vom 21. Juni 2022 - 5 A 14/21 wurde der Klage eines kommunalen Feuerwehrbeamten gegen einen Bescheid der PI ZD, durch den die Gewährung von Heilfürsorge versagt wurde, stattgegeben. Die Entscheidung über die Gewährung von Heilfürsorge durch Verwaltungsakt obliege dem jeweiligen Dienstherrn, die PI ZD sei für den Erlass des Bescheides nicht zuständig gewesen. Eine Übertragung der Gewährung von Heilfürsorge auf einen anderen Dienstherrn bzw. auf eine Behörde eines anderen Dienstherrn bedürfe einer gesetzlichen Grundlage.

§ 3b **Wechsel in die Heilfürsorge**

Kommentierungsstand: 01.11.2024

(1) Abweichend von § 3a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beihilfeberechtigt sind und in den Einsatzdienst eintreten, beihilfeberechtigt. ² Sie können die Gewährung von Heilfürsorge nach § 3a unter Verzicht auf die Gewährung von Beihilfe beantragen. ³ Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Personalstelle einzureichen; er ist unwiderruflich.

(2) Die Beihilfeberechtigung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Heilfürsorge nach § 3a von der zuständigen Personalstelle schriftlich bewilligt wird

- 1 Für bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in den Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) eintreten, wird ein Wahlrecht eingeräumt, damit diese auf eigenen Wunsch in das Heilfürsorgesystem eintreten können und nicht mehr im Beihilfesystem verbleiben. Es kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass jede Beamtin oder jeder Beamte die Heilfürsorge als vorteilhaft empfindet, insbesondere da von einer Heilfürsorge nur die Beamtinnen und Beamten profitieren, nicht aber die berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Für diese besteht der Beihilfeanspruch weiterhin unverändert fort und es sind weiterhin private Krankenversicherungen abzuschließen bzw. bestehende Versicherungen fortzuführen. Auch endet ein Anspruch auf Heilfürsorge mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand oder dem Verlassen des Einsatzdienstes, so dass für den Ruhestand oder bei einem Tätigkeitswechsel ein Anspruch auf Beihilfe neu entsteht und in der Zeit des aktiven Einsatzdienstes Anwartschaftsversicherungen bei einer privaten Krankenversicherung abgeschlossen werden müssten, um hohe monatliche Prämien aufgrund eines erstmaligen Vertragsabschlusses im fort- oder vorangeschrittenen Alter, ohne dass Altersrückstellungen gebildet worden sind, zu vermeiden. Das Wahlrecht für diesen Personenkreis wurde mit Artikel 4 Nr. 5 des Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 274, 279) eingeführt und ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.
- 2 Der vorige § 3b, der den Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte bis Ende 2016 regelte, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen. Der Wegfall steht im Zusammenhang mit der Streichung der Kostendämpfungspauschale (s. § 3 Abs. 8 bis 10 i. d. F. bis 31. Dezember 2016), die für bis zum 31. Dezember 2016 entstandene beihilfefähige Aufwendungen einbehalten wurde. § 3b war wie folgt gefasst:

„§ 3b

Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte

Von Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge wird von dem ihnen zu zahlenden Bruttogrundgehalt monatlich ein Betrag in Höhe von

1. *6,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,*
2. *11,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 10 und A 11,*
3. *16,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 12 bis A 15,*
4. *26,67 Euro bei Besoldung nach den Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3,*
5. *36,67 Euro bei höheren Besoldungsgruppen*

einbehalten. § 6 des Landesbesoldungsgesetzes gilt dabei sinngemäß. Vom Besoldungseinbehalt werden folgende Personengruppen ausgenommen:

- 1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit und*
- 2. Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.*

Die nach Satz 1 ermittelten Beträge vermindern sich um 2,10 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind, das am 1. Januar des jeweiligen Jahres berücksichtigungsfähig ist. Die Einbehalte schließen Eigenbehalte nach § 3a Abs. 4 nicht aus.

Durch § 3b i. d. F. bis zum 31. Dezember 2016 wurde die Kostendämpfungspauschale ab 1. Januar 2015 auf den Bereich der Heilfürsorge übertragen, indem die jährlichen Summen aus dem Beihilfebereich auf monatliche Beträge umgerechnet wurden. Dieser Besoldungseinbehalt kam unabhängig von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme zum Tragen. Da die Regelungen zur Kostendämpfungspauschale zum 1. Januar 2017 ersatzlos gestrichen wurden, entfielen in Folge dazu auch die Regelungen zum Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte (s. hierzu den Hinweis 27 zu § 3).

§ 3c
Wechsel in das Beihilfesystem

Kommentierungsstand: 29.01.2015

(1) Folgende Personen, die nach § 3a einen Anspruch auf Heilfürsorge haben, können die Heilfürsorgeberechtigung ablehnen:

- 1. neu eingestellte Beamtinnen oder Beamte mit Anspruch auf Dienstbezüge,**
- 2. Beamtinnen oder Beamte, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, und**
- 3. Beamtinnen und Beamte, welche von einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes versetzt sind.**

² Die Heilfürsorgeberechtigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung erklärt wurde. ³ Im Falle der Ablehnung von Heilfürsorge wird ab dem auf die Ablehnung folgenden Monat Beihilfe nach § 3 gewährt.

(2) Die Gewährung von Heilfürsorge kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung, Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe oder Versetzung abgelehnt werden.

² Die Ablehnung muss innerhalb der genannten Frist schriftlich gegenüber der zuständigen Personalstelle erklärt werden. ³ Ein Widerruf der Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 bereits im Landesdienst oder im Dienst eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbesoldungsgesetzes befinden, können die Gewährung von Heilfürsorge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 ablehnen. ² Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 1** Mit dieser Vorschrift wird erstmals eine Regelung geschaffen, wonach ein Wechsel vom Heilfürsorgesystem in das System der Beihilfe möglich ist.
- 2** **Absatz 1** definiert den Personenkreis, für den ein Wechsel in Betracht kommen kann. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Abgabe der Wechselerklärung ein Anspruch auf Heilfürsorge bestand. Sätze 2 und 3 regeln den Zeitpunkt des Systemwechsels.
- 3** **Absatz 2** regelt die formellen Voraussetzungen. Bei der Frist von sechs Monaten handelt es sich um eine Ausschlussfrist.
- 4** **Absatz 3** enthält eine Übergangsregelung, mit der allen Heilfürsorgeberechtigten die Möglichkeit eingeräumt wird, mit der erstmaligen Einführung der Regelungen in §§ 3b und 3c zum 1. Januar 2015 den Wechsel vom Heilfürsorgesystem in das System der Beihilfe vollziehen zu können. Somit dient die Regelung in Absatz 3 dazu, den Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HHBegleitG 2015/2016 (01. Dezember 2015) bereits länger als sechs Monate im Beamtenverhältnis sind, dasselbe Wahlrecht wie denen nach Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen einzuräumen. Der Verweis in § 3c Abs. 3 Satz 2 bezieht sich indessen nur auf die Wirkungen der Ablehnung von Heilfürsorge sowie Verfahrensfragen; damit ist keine Aussage zum adressierten Personenkreis gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 verbunden.

„§ 3d

Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung

Kommentierungsstand: 01.01.2026

(1) Auf Antrag erhalten nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beihilfeberechtigte Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte ihres nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle, verbunden mit einer schriftlichen Verzichtserklärung auf ergänzende Beihilfen vorbehaltlich des Absatzes 6 Satz 2, zu stellen. ²Ein Widerruf des Antrages und der Verzichtserklärung ist mit Wirkung für die Zukunft zu Beginn eines Monats zulässig. ³Der Widerruf ist spätestens drei Monate vor Wirksamkeit schriftlich zu erklären.

(3) Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Antrag gestellt und der Verzicht erklärt wurde, jedoch frühestens ab Beginn der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. ²Der Zuschuss wird monatlich gezahlt.

(4) Anträge, die einschließlich der Verzichtserklärung bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden, wirken auf den 1. Januar 2026 zurück, jedoch frühestens auf den Beginn der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Leistungen Dritter zur Krankenversicherung sind bei der Berechnung des Zuschusses in Abzug zu bringen.

(6) Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt. ²Ausgenommen von dem Verzicht nach Absatz 2 ist die Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für die Pflege.

1 Mit Artikel 3 Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 2026 (GVBL. LSA 2, 7) wurde § 3d und damit ein Zuschuss für beihilfeberechtigte Personen eingeführt, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Diese Bediensteten des Landes oder der Kommunen erhielten als einzige Personengruppe bisher keinen Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung. Die Regelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Bei dem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag handelt es sich um eine zusätzliche Fürsorgeleistung des Dienstherrn, die die Kosten der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren soll, da es sich um eine freiwillige Versicherung zu 100 v. H. handelt.

2 **Absatz 1** Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beihilfeberechtigt sind bzw. beihilfeberechtigt werden, sich gleichwohl aber für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung entschieden haben bzw. entscheiden, erhalten auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte ihres nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages. Beiträge für Zusatzversicherungen (z. B. für Zahnzusatzversicherungen) werden dagegen nicht erstattet, auch wenn sie bei derselben gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen wurden.

Dies sind nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, wenn und solange ihnen Dienstbezüge, Anwärtergrundbetrag, Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Wai-sengeld, Unterhaltsbeiträge oder Übergangsgeld nach den besoldungs- oder versorgungsrechtli-chen Vorschriften zustehen. Eine Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn die Bezüge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BesVersEG LSA wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrech-nungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

Auch Personen, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 beihilfeberechtigt sind und bereits vor dem 1. Januar 2026 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren (Bestandsfälle), sind von dieser Regelung erfasst.

- 3 **Absatz 2** Der Zuschuss wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Gleichzeitig ist eine schriftliche Verzichtserklärung auf ergänzende individuelle Beihilfe abzugeben, auf die die beihilfeberechtigte, aber freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Person und gegebenenfalls ihre mitversicherten Angehörigen sonst subsidiär Anspruch hätten.
Ein Widerruf des Antrages und der Verzichtserklärung ist zulässig für die Zukunft zu Beginn eines Monats. Der Widerruf ist jedoch spätestens drei Monate vor Wirksamkeit schriftlich zu erklären. Mit der vorgesehenen Widerrufsmöglichkeit wird den beihilfeberechtigten Personen die notwendige Flexibilität eingeräumt, sich auch nachträglich für das klassische Beihilfesystem zu entscheiden. Durch die Festlegung auf den Beginn eines Monats sowie die einzuhaltende Frist von drei Monaten vor Wirksamwerden wird sichergestellt, dass eine geordnete Umstellung und Zahlungseinstellung des Zuschusses erfolgen kann. Gleichzeitig wird verhindert, dass kurzfristige Wechsel zur Ausnutzung von Vorteilskonstellationen erfolgen. Die Regelung wahrt damit die Interessen der beihilfeberechtigten Personen und auch die Planungs- und Kalkulationssicherheit des Dienstherrn.
- 4 **Absatz 3** regelt den Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung entsteht. Ein Zuschuss wird nicht für zurückliegende Zeiträume gewährt. Der Zuschuss wird monatlich zeitgleich mit den Dienstbezügen gezahlt.
- 5 **Absatz 4** normiert eine Ausnahmeregelung für eine rückwirkende Entstehung des Anspruches auf Gewährung des Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Für die erstmalige Antragstellung gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026. Anträge, die bis dahin einschließlich der Verzichtserklärung gestellt werden, wirken auf den 1. Januar 2026 zurück, frühestens jedoch auf den Beginn der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung.
- 6 **Absatz 5** In Einzelfällen ist es möglich, dass Anspruchsberechtigte aufgrund rechtlicher Ansprüche oder vertraglicher Vereinbarungen von dritter Seite bereits Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sind diese bei der Berechnung des Zuschusses in Abzug zu bringen. Zuschüsse zu konkreten Behandlungen aufgrund einer privaten Zusatzversicherung fallen nicht unter die Anrechnungsregelung.
- 7 **Absatz 6** Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die sich für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung entscheiden, werden auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist für diese Personengruppe nur der hälftige Beitrag zu zahlen, da gemäß § 28 Abs. 2 SGB XI die jeweils zustehenden Leistungen nur zur Hälfte gewährt werden. Im Gegensatz zum SGB V wird hier bereits der Umstand berücksichtigt, dass die Beihilfe die Leistungen des SGB XI ergänzt. Es entsteht daher kein Nachteil für freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und daher auch keine Notwendigkeit für die Zahlung eines Zuschusses. Die Entscheidung für einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung und der damit verbundene Verzicht auf ergänzende Beihilfen berührt nicht den Anspruch auf individuelle Beihilfe bei Pflegebedürftigkeit der beihilfeberechtigten aber freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherten Person.

§ 4

Reise- und Umzugskosten

Kommentierungsstand: 01.11.2024

(1) **Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte erhalten Reise-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Regelungen; dies gilt nicht für Regelungen des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262).² In Dienststellen, bei denen wegen struktureller Maßnahmen aufgrund des Gesetzes zur Einrichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), ein Stellenabbau erfolgen muss, ist die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlass einer Versetzung aus dienstlichen Gründen so zu erteilen, dass sie für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Zeitpunkt der Versetzung nicht wirksam wird.³ Dies gilt jedoch nicht, wenn die oder der Bedienstete umziehen will.⁴ Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4 und Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 265), nur in Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.⁵ Auf Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Bundesreisekostengesetzes kann verzichtet werden.⁶ Ein vor der Genehmigung einer Dienstreise oder einer Aus- und Fortbildungsreise erklärter Verzicht bedarf der Schriftform.⁷ Für die Rückzahlung von Umzugskostenvergütung steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden dem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes gleich.**

(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bemisst sich die Höhe des Tagegeldes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, 290), nach folgenden Maßgaben:

- 1. das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von**
 - a) 24 Stunden 24 Euro,**
 - b) weniger als 24 Stunden, mindestens 14 Stunden 12 Euro,**
 - c) weniger als 14 Stunden, mehr als 8 Stunden 6 Euro,**
- 2. eine Dienstreise von bis zu 24 Stunden, die sich über zwei Kalendertage erstreckt, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.**

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften vergütet. Die Trennungsgeldverordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums können

- 1. Zuständigkeiten, die in den gemäß Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Behörden übertragen und eine in diesen**

Vorschriften vorgesehene Mitwirkung nächsthöherer Dienstbehörden bei der Entscheidung nachgeordneter Behörden ausgeschlossen werden,

2. Behörden, die für die Entscheidung über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zuständig sind, bestimmt werden, dies gilt auch für die Vergütung von Mitgliedern bei Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen,
3. für Dienstzweige, die nur im Land vorhanden sind, ergänzende Vorschriften erlassen werden, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in dem Dienstzweig erforderlich ist.

(3) Durch Verordnung des für Finanzen zuständigen Ministeriums kann die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen auf Widerruf und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten, in Anlehnung an den nach Absatz 1 geltenden Rechtsvorschriften abweichend geregelt werden; dabei kann bestimmt werden, dass

1. Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungstagegeld und Verpflegungszuschuss in Fällen unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung und Unterkunft nicht, im Übrigen in Höhe von mindestens 60 v. H. der für die Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen vorgesehenen Beträge gewährt werden,
2. Trennungsreisegeld nur in besonderen Fällen und nicht in voller Höhe gewährt wird,
3. im Falle der Überweisung an eine Ausbildungsstelle im Ausland
 - a) Fahrtkosten nur für die Hinreise zur und für die Rückreise von der nächsten Grenzübergangsstelle erstattet werden,
 - b) Reisebeihilfen für Heimfahrten nicht gewährt werden,
 - c) Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte ohne Hausstand nicht gewährt wird.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Tagegeld gemäß § 6 des Bundesreisekostengesetzes für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht, in niedrigerer Höhe festzusetzen.² Gleiches gilt für das Tagegeld und den Verpflegungszuschuss gemäß der §§ 3 und 6 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320, 325).³ Die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses darf höchstens 20 v. H. betragen.

(5) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes als Wegstreckenentschädigung genannten Beträge und den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes genannten Höchstbetrag an veränderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse anzupassen, um die Angemessenheit der Wegstreckenentschädigung sicherstellen zu können.

1 **Absatz 1** bestimmt, dass Beamte, Richter und Ehrenbeamte des Landes Sachsen-Anhalt Reisekostenvergütung entsprechend des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), Umzugskostenvergütung entsprechend des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) und Trennungsgeld entsprechend der Trennungsgeldverordnung des Bundes (TGV) erhalten. Der Begriff „gesetzliche Regelungen“ in Satz

1 umfasst – anders als die Formulierung „durch Gesetz“ (d. h. Parlamentsgesetz) – sämtliche Gesetze im materiellen Sinne. Damit sind also auch Verordnungen von diesem Wortlaut erfasst. Die bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften sind nur soweit entsprechend anzuwenden, wie dies durch Rundschreiben oder andere Erlasse des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt wird.

- 2 **Satz 2** enthält eine abweichende Regelung zur Erteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung. § 3 BUKG bestimmt zwingend, dass aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen – hierunter fällt auch die Auflösung oder die Verlegung der Beschäftigungsbehörde – die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen ist (so genannte Musszusage). Mit Artikel 2 des HHBegleitG 2005/2006 hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Dauer von zwei Jahren auszusetzen. Die Möglichkeit wurde begrenzt auf Dienststellen, in denen aufgrund des Gesetzes zur Errichtung des Landesverwaltungsamtes vom 17. Dezember 2003 ein Stellenabbau erfolgen muss. Die in Satz 2 getroffene Sonderregelung erweitert den Regelungsinhalt des BUKG und der TGV, stellt nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch auf einen konkret bestimmten Personenkreis ab. Da es noch Anwendungsfälle hierfür gibt, wurde die Regelung aus dem LBG LSA übernommen. Satz 3 berücksichtigt das Interesse der Betroffenen im Falle eines vorhandenen Umzugswunsches.
- 3 **Satz 4** begrenzt die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 4 und Absatz 3 des BRKG generell auf die Höhe der Kosten der billigsten Karte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Damit sind in Sachsen-Anhalt, anders als in der Regelung des BRKG, die Fahrtkosten einer höheren Beförderungsklasse generell nicht erstattungsfähig. Der Begriff der billigsten Fahrkarte ist so zu verstehen, dass damit eine Fahrkarte unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen (z. B. Großkundenrabatt, BahnCard) gemeint ist. Die Erstattung der Fahrtkosten bei Benutzung eines IC/EC bzw. ICE ist von dieser Begrenzung nicht erfasst. Es besteht die Möglichkeit, auch diese Fahrtkosten zu erstatten. Bei der grundsätzlich bestehenden freien Wahl des Beförderungsmittels ist jedoch der Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 7 Landeshaushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften – VV LHO – dazu) zu berücksichtigen. Sie darf deshalb z. B. nicht zu wirtschaftlich unvertretbaren Ergebnissen führen, jedoch sind dem gegenüber z. B. auch Aspekte der flexiblen Einsatzplanung und der Fürsorge zu berücksichtigen. Durch die statische Verweisung auf eine Fassung des BRKG gilt Satz 4 auch dann weiter, wenn das Bundesgesetz geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.
- 4 Mit der Regelung in **Absatz 1a** wird die hinsichtlich der Bemessung der Tagegelder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG bis zum 31. Dezember 2013 geltende Rechtslage im Wesentlichen beibehalten. Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) wurde § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG dahingehend geändert, dass sich die Höhe des Tagegeldes nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bemisst. Mit der in § 9 Abs. 4a EStG verankerten Regelung wird statt der bisher dreistufigen Staffelung eine zweistufige Staffelung der Pauschalen eingeführt.
- 5 Mit der durch Artikel 3 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes (HHBegleitG) 2014 eingefügten Vorschrift des **Absatzes 1a** wird in Sachsen-Anhalt die dreistufige Staffelung beibehalten und eine Vereinfachungsregelung hinsichtlich der sich über zwei Tage erstreckenden Dienstreisen ohne Übernachtung eingeführt.

- 6 Hinsichtlich der ansonsten als steuerfrei zu behandelnden Tagegelder gibt es eine Besonderheit zu beachten. Da die steuerliche Vorschrift des § 3 Nr. 13 EStG seit 1. Januar 2014 auf eine Abwesenheit von „mehr als 8 Stunden“ und nicht wie zuvor auf „mindestens 8 Stunden“ abstellte, kam es bis zum 31. Dezember 2014 bei einer Dienstreisedauer von genau acht Stunden zur Pflicht der Versteuerung des Tagegeldes; die Steuerfreiheit besteht nämlich nur dann, wenn der Dienstherr für die Dienstreise nach dem Reisekostenrecht des Landes nicht mehr zahlt als nach dem EStG vorgesehen ist. Zur Harmonisierung der landesrechtlichen Tagegeldregelung mit dem EStG erfolgte mit dem HHBegleitG 2015/2016 daher eine Änderung der Abwesenheitszeit von „mindestens 8 Stunden“ auf „mehr als 8 Stunden“.
- 6a Die Regelung des **Absatzes 1b** ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit der Einfügung des Absatzes 1b wird die Abrechnung bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsreisen klargestellt und vereinfacht. In Satz 1 wird geregelt, dass die Abrechnung für Aus- Fort- und Weiterbildungsreisen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgt. Satz 2 stellt klar, dass die Trennungsgeldverordnung keine Anwendung findet. Die Abrechnung über die elektronische Reisemanagementsoftware ist effizienter und nachhaltiger, zumal nur ein digitalisiertes Verfahren angewandt werden braucht. Bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen gibt es auch hinsichtlich der Höhe des Erstattungsbetrages keinen Unterschied.
- 7 Die Regelungen in den **Absätzen 2 bis 5** entsprechen denen der Vorgängervorschrift des § 121 Abs. 2 bis 5 LBG LSA.
- 8 In der aufgrund der Verordnungsermächtigung des **Absatzes 2** ergangenen Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung (RUKTgVO LSA) vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 179) sind die Zuständigkeiten für die Gewährung dem Grunde und der Höhe nach sowie für die Abrechnung der Reisekostenvergütung, der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgeldes im Einzelnen geregelt. Des Weiteren sind Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörden nach dem BUKG und der TGV abweichend geregelt. Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 wurde um die Vergütung von Mitgliedern bei Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen mit Wirkung zum 14. Dezember 2022 erweitert. Zu der Vergütung der Interessenvertretungen zählen insbesondere die Reisekostenvergütungen für Reisen der Mitglieder der Personalvertretungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Mit der Siebenten Verordnung zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung vom 1. März 2023 (GVBl. LSA S. 63) sind in § 4 Absatz 2 die Entscheidungsbefugnisse über die Gewährung sowie Bestimmung der Höhe, Anordnung und Abrechnung der Vergütung für Reisen von Mitgliedern der bei den Dienststellen gebildeten Interessenvertretungen sowie die Befugnisse zur Zahlbarmachung der entsprechenden Haushaltsmittel auf das Finanzamt Dessau-Roßlau – Bezügestelle – übertragen worden.
- 9 Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 3** eröffnet die Möglichkeit von abweichenden Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten. Diese wurden mit der RUKTgVO LSA vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2024 (GVBl. LSA S.179), ab 13. Februar 2010 getroffen.
- 10 Die Verordnungsermächtigung in **Absatz 4** ermöglicht die Herabsetzung der Tagegelder und des Verpflegungszuschusses für Fälle, in denen erfahrungsgemäß geringerer Aufwand als allgemein üblich entsteht. Eine solche Verordnung wurde bislang nicht geschaffen. Durch die statische Verweisung in Absatz 4 auf eine Fassung der TGV gilt deren Inhalt ebenfalls weiter, wenn die TGV geändert oder durch eine Verordnung des Bundes mit anderem Inhalt abgelöst wird.

- 11 **Absatz 5** enthält eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Höhe der Wegstreckenentschädigungen und des erstattungsfähigen Höchstbetrages. Mit der RUKTgVO LSA vom 4. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 179), hat der Verordnungsgeber die sogenannte große Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG ab 27. Juli 2010 auf 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angehoben. Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Reise-, Umzugskosten- und Trennungsgeldverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. LSA S. 217) hat der Verordnungsgeber die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG ab 1. Mai 2023 auf 38 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke angehoben.

§ 4a Rückforderung

Kommentierungsstand: 01.01.2026

Die Rückforderung zu viel gezahlter Beihilfe (§ 3), zu viel gezahlter Zuschüsse zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 3d), zu viel gezahlter Reise- und Umzugskostenvergütung (§ 4) sowie zu viel gezahlter sonstiger Fürsorgeleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abgesehen werden. Gegenüber Ansprüchen auf Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütung sowie auf eine sonstige Fürsorgeleistung kann der Dienstherr mit einem Rückforderungsanspruch aufrechnen.

- 1 Es wird eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Überzahlungen auf den Gebieten der Beihilfe, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und sonstigen Fürsorgeleistungen geschaffen. Bei diesen finanziellen Leistungen handelt es sich um keine Besoldung, so dass die Rückzahlungsregelung des § 13 Abs. 1 LBesG LSA nicht anwendbar ist. Ein Rückgriff auf das Instrument des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist damit entbehrlich.
- 1a Mit der Einführung des § 3d zum 1. Januar 2026 durch Artikel 3 Nr. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA 2, 7) wurde § 4a entsprechend als Folgeänderung ergänzt.
- 2 Zu den sonstigen Fürsorgeleistungen zählen u. a. der Ersatz von Aufwendungen für angeordnete oder vom Dienstherrn genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBG LSA), Sachschadenersatz oder die Gewährung einer Schul- oder Kindertagesstättenbeihilfe für Bedienstete bei einer Verwendung in Brüssel nach dem Rundschreiben des MF vom 21. Dezember 2009 (Az.: 15.12-03593-2).
- 3 Inhaltlich ist die Vorschrift an die (inzwischen außer Kraft getretene) Regelung des § 87 Abs. 2 LBG LSA angelehnt bzw. entspricht weitgehend § 13 Abs. 1 LBesG LSA. Auf die Erläuterungen in den Randnummern 1 bis 18 zu § 13 LBesG LSA wird verwiesen.

Abschnitt 2

Regelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 5 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 5 wurde durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 zum 1. Januar 2019 aufgehoben. Die §§ 6 bis 13b enthalten bis zum 31. Dezember 2018 Regelungen, die ausschließlich die Beamtenversorgung betreffen. Im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes sind die vom Bundesrecht abweichenden landesrechtlichen Besonderheiten in das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA) überführt worden.

§ 6 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 6, der die Regelung zur jährlichen Sonderzuwendung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern wortgleich im § 60 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 7 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 7, der die Regelung zur Weitergeltung versorgungsrechtlicher Vorschriften beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Übergangsvorschrift des § 7 zum 1. Januar 2019 entbehrlich geworden.

§ 8 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 8, der Maßgaben zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes sind die Maßgaben zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2019 entbehrlich geworden.

§ 9 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 9, der eine Regelung zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 21 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 10 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 10, der den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 59 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 11 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 11, der eine Regelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Abgeordnetenentschädigung oder einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 71 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 12 **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 12, der die versorgungsrechtliche Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Gleichstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe nicht mehr im BesVersEG LSA, sondern im § 1 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 13 (aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 13, der die Anpassung versorgungsrechtlicher Vorschriften an das Landesbeamtengesetz beinhaltete, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Im Zuge der vollständigen Ablösung der bundesrechtlichen Vorschriften durch die Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes ist die Anpassungsvorschrift im Regelwerk des geltenden LBeamtVG LSA berücksichtigt worden.

§ 13a (weggefallen)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

§ 13a, der bisher die Regelungen zur Anpassung der Versorgungsbezüge enthielt, wurde durch Artikel 2 Nr. 3 des LBVAnpG 2010/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 aufgehoben. Die Anpassung der Versorgungsbezüge wird durch Artikel 3 Nr. 1 des v. g. Gesetzes stattdessen aus systematischen Gründen in § 4 Abs. 3 LBeamtVG LSA geregelt.

§ 13b (aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Durch das LBVAnpG 2011/2012 war hier eine Einmalzahlung geregelt. Die folgenden Anpassungsgesetze beinhalteten keine Einmalzahlung.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Geltungsbereich dieses Abschnitts

Kommentierungsstand: 20.10.2011

Die §§ 15 bis 23 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn, soweit sie am 31. März und 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger zu einem der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn stehen.² Die §§ 24 und 25 gelten für den in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes aufgeführten Personenkreis sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der in § 1 des Landesbeamtengesetzes aufgeführten Dienstherrn.

- 1 In den §§ 15 bis 18 sind die Überleitungs- und Zuordnungsregelungen als Folge der Ersetzung des fortgeltenden Bundesrechts mit dem Besoldungsdienstalter oder Lebensalter durch das Landesbesoldungsrecht mit den Erfahrungszeiten (§§ 23, 24 LBesG LSA) enthalten. Ferner sind in den §§ 19 bis 23 einige Besitzstands- und Rechtsstandswahrungsregelungen normiert. §§ 24, 24a betreffen die Weitergeltung von Vorschriften aus dem Bundesrecht, die durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts nicht abgelöst worden sind. § 25 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe.
- 2 Voraussetzung für eine Überleitung in die Ämter der Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes und für eine Zuordnung des Grundgehalts zu den Stufen oder Zuordnungsstufen der Tabelle des Landesbesoldungsgesetzes ist, dass der Personenkreis sowohl am 31. März 2011 als auch am 1. April 2011 in einem Rechtsverhältnis als Beamtin, Beamter, Richterin, Richter, Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger des Landes Sachsen-Anhalt gestanden hat. Bei Neueinstellungen oder Versetzungen zu einem Dienstherrn nach Sachsen-Anhalt ab dem 1. April 2011 ist weder eine Überleitung in die Besoldungsordnungen noch eine Zuordnung des Grundgehalts erforderlich, weil dieser Personenkreis direkt ein Amt einer Besoldungsordnung des Landesbesoldungsgesetzes verliehen bekommt und die Stufe des Grundgehalts nach den §§ 23 und 24 LBesG LSA ermittelt wird. Sollte jedoch zum 1. April 2011 eine Versetzung von einem Dienstherrn aus Sachsen-Anhalt zu einem anderen Dienstherrn ebenfalls aus Sachsen-Anhalt erfolgen (z. B. Versetzung von einer Kommune zum Land zum 1. April 2011), so sind die §§ 15 ff ebenfalls anwendbar. Diese Beamtin oder dieser Beamte wird ebenfalls übergeleitet und eine Zuordnung zu einer Stufe bzw. Zuordnungsstufe vorgenommen. Eine Festsetzung einer Erfahrungszeit erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 15
Fortgeltende Übergangsbestimmungen aufgrund der Überleitung in eine Stufe zum 1. April 2011

Kommentierungsstand: 01.03.2020

Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Grundgehalt zum 1. April 2011 einer Stufe der Zuordnungsstufe nach § 16 oder § 17 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugeordnet worden war, finden §§ 16, 17 und 18 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

- 1 § 15 wurde durch Artikel 2 Nr. 4 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 neu gefasst. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

2 Rechtslage bis 31.12.2018:

§ 15 hatte bis zum 31.12.2018 folgende Fassung:

§ 15

Überleitung in die Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Die Ämter des in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreises, die am 31. März 2011 in den Bundesbesoldungsordnungen A und B, R oder W oder in der Landesbesoldungsordnung A und B ausgebracht waren, und deren Besoldungsgruppen werden in entsprechende Ämter und Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, R oder W des Landesbesoldungsgesetzes übergeleitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Ämter der Besoldungsgruppe A 3 in Ämter der Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.

§ 16
(aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

- 2 Rechtslage bis 31. Dezember 2018:

§ 16 hatte bis zum 31. Dezember 2018 folgende Fassung:

§ 16
*Zuordnung des Grundgehalts der Beamtinnen und Beamten
der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A*

(1) Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Dienstaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 zugeordnet. ² Das Grundgehalt der Beamtinnen und Beamten, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Dienstaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 1 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächsthöhere Dienstaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Der erste Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts nach der Zuordnung nach Absatz 1 erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundgehalt gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestiegen wäre.

(3) Nach dem ersten Aufstieg in eine höhere Stufe nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung A gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalte 5 der Anlage 1 nichts Abweichendes bestimmt. ² § 23 Abs. 9 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(5) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 17
(aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

- 2 Rechtlage bis 31. Dezember 2018:

§ 17 hatte bis zum 31. Dezember 2018 folgende Fassung:

§ 17
*Zuordnung des Grundgehalts der Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*

(1) Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wird auf der Grundlage des am 1. April 2011 jeweils maßgeblichen Amtes und der am 31. März 2011 jeweils geltenden Lebensaltersstufe den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit dem Grundgehalt nach Spalte 3 der Anlage 2 zugeordnet. ² Das Grundgehalt der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die am 1. April 2011 in die nächsthöhere Lebensaltersstufe gemäß § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgestiegen wären, wird den Stufen oder Zuordnungsstufen des Grundgehalts der Spalte 2 der Anlage 2 mit der Maßgabe zugeordnet, dass diese nächste Lebensaltersstufe der Zuordnung zugrunde gelegt wird.

(2) Nach der Zuordnung werden die Stufen des Grundgehalts der Besoldungsordnung R gemäß § 37 des Landesbesoldungsgesetzes erreicht, soweit die Spalten 4 und 5 der Anlage 2 nichts Abweichendes bestimmen. ² § 37 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder sich in Elternzeit befinden.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 17a **(aufgehoben)**

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen – hier die Anpassung in den Zuordnungstabellen - weiterhin anwendbar sind.

- 2 Rechtlage bis 31. Dezember 2018:

§ 17a hatte bis zum 31. Dezember 2018 folgende Fassung:

§ 17a

Anpassung der Besoldung

Die Grundgehaltssätze der Spalte 3 der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2 werden ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H., mindestens aber um 75 Euro erhöht. Sie werden ab 1. Januar 2018 um 2,35 v. H. erhöht.

§ 18 (aufgehoben)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 Die §§ 16 bis 18 sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

2 Rechtlage bis 31. Dezember 2018:

§ 18 hatte bis zum 31. Dezember 2018 folgende Fassung:

§ 18

Wechsel des Amtes während der Geltung der abweichenden Regelungen nach den Anlagen 1 und 2

(1) Wird einer Beamtin oder einem Beamten, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, oder einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein Amt mit anderem Endgrundgehalt übertragen, das der Besoldungsordnung A angehört, gilt § 16 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend.

² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 1 oder 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Beamtin oder der Beamte zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 1 oder 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 1 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Beamtin oder der Beamte für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 1 oder 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(2) Wird einer Richterin oder Staatsanwältin, einem Richter oder Staatsanwalt, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 2 ermittelt wird, ein anderes Amt der Besoldungsordnung R mit anderem Endgrundgehalt übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 entsprechend. ² Die Bezeichnung der Zuordnungsstufe, das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts, das Erreichen weiterer Stufen des Grundgehalts sowie die Zahlung der Bezüge aus der nächsthöheren Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe bestimmen sich nach den für das am 1. April 2011 innegehabte Amt geltenden Regelungen nach Anlage 2. ³ Die Höhe des Grundgehalts der so ermittelten Zuordnungsstufe oder Stufe bestimmt sich nach dem neuen Amt. ⁴ Sollte die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt zuvor einer Zuordnungsstufe nach Spalte 2 der Anlage 2 zugeordnet gewesen sein, die die Anlage 2 für das neue Amt nicht vorsieht, gilt die Richterin oder Staatsanwältin, der Richter oder Staatsanwalt für die noch verbleibende Dauer der Zuordnungsstufe der nächsthöheren Stufe des Grundgehalts zugeordnet. ⁵ Entspricht deren Bezeichnung der nächsthöheren Stufe nach Spalte 4 der Anlage 2, addiert sich die Verweildauer entsprechend.

(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten der Besoldungsordnung A, deren Grundgehalt aufgrund der Anlage 1 ermittelt wird, ein Amt der Besoldungsordnung R übertragen, gilt § 17 Abs. 1 bis 3

entsprechend.² Dabei bestimmen sich die abweichenden Regelungen nach der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass sie oder er so behandelt wird, als ob sie oder er das Amt der Besoldungsordnung R bereits am 31. März 2011 innegehabt hätte.³ § 41 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) § 6 des Landesbesoldungsgesetzes findet Anwendung.

§ 19

Ausgleichszulage aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt

Kommentierungsstand: 20.10.2011

(1) Ist die Besoldung nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöht sich die Besoldung nach § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5, Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes, so wird die Erhöhung auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.

(2) Ist die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 55 und 56 des Bundesbesoldungsgesetzes am 31. März 2011 höher als die Summe des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages nach § 48 des Landesbesoldungsgesetzes und ist die Verminderung der Besoldung durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt verursacht worden, so wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gewährt.² Erhöhungen des Auslandszuschlages und Auslandskinderzuschlages werden auf die Ausgleichszulage in halber Höhe angerechnet.³ Entfällt der Anspruch auf Auslandszuschläge, entfällt auch die Ausgleichszulage.

- 1 Das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts kann in wenigen Einzelfällen dazu führen, dass durch die Neuregelung die Besoldung niedriger ausfällt als nach vorherigem Recht. Aus diesem Grund ist in **Absatz 1** eine Ausgleichszulage in Höhe der Differenz geregelt worden. Es handelt sich dabei um eine abbaubare Besitzstandsregelung.
- 2 Die Ursache für die Verminderung der Besoldung kann z. B. in einer Reduzierung einer Stellenzulage liegen. So ist die Stellenzulage nach Fußnote 31 der Anlage 1 des LBesG LSA a. F. durch eine Amtszulage ersetzt worden, die betragsmäßig niedriger ist, wenn die Beamtin oder der Beamte am 1. April 2011 die Endstufe der Besoldungsgruppe A 16 noch nicht erreicht hatte. Weitere Ursachen für eine Verminderung der Besoldung können beispielsweise durch den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 (§ 38 LBesG LSA), der aufgrund einer sittlichen Verpflichtung gewährt wurde (vgl. Artikel 1, § 38 Rn. 10), oder die Neuregelung der Kürzung der Dienstbezüge bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung (§ 8 LBesG LSA) sein (vgl. Artikel 1, § 8 Rn. 1).
- 3 Ausgeglichen werden nur Verminderungen der Besoldung, die durch die gesetzliche Neuregelung zum 1. April 2011 verursacht worden sind. Veränderungen in der Höhe der Besoldung aus anderen Gründen wie z. B. durch Reduzierung des Beschäftigungsumfanges, Wegfall des Kinderanteils im Familienzuschlag oder Wegfall vermögenswirksamer Leistungen wegen Beendigung eines Sparvertrages werden nicht von der Besitzstandsregelung erfasst.
- 4 **Satz 1** zählt abschließend die Besoldungsbestandteile auf, die am 1. April 2011 gegenübergestellt werden. Diese umfassen sämtliche Besoldungsbestandteile des § 1 Abs. 3 und 4 LBesG LSA mit Ausnahme der Auslandsdienstzuschläge, des Auslandsverwendungszuschlages (diese werden in Absatz 2 geregelt), der jährlichen Sonderzahlungen, Einmalzahlungen sowie die am 1. April 2011

noch nicht geregelten Leistungsprämien und Leistungszulagen. Vom Sinn und Zweck her sind aber keine unständigen (d. h. nicht dauerhaft gewährte) Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten zu berücksichtigen.

- 5 **Satz 2** regelt abschließend die Modalitäten der hälftigen Anrechnung. Erhöhen sich die genannten Besoldungsbestandteile (z. B. durch lineare Erhöhung, Beförderung, Anspruch auf eine Stellenzulage usw.), so führt diese Erhöhung der Besoldung zur Anrechnung auf die Ausgleichszulage. Die in Randnummer 4 erwähnten unständigen Besoldungsbestandteile wie z. B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, die Zulage für Tauchertätigkeit, eine Mehrarbeitsvergütung oder eine Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst sind auch hier nicht zu berücksichtigen.
- 6 **Absatz 2** enthält eine Ausgleichszulage für den Fall, dass die Auslandsdienstzuschläge durch das Gesetz zur Neuregelung des Landesbesoldungsrechts niedriger als die Auslandsdienstbezüge nach vorherigem Recht ausfallen. Änderungen können durch die Neustrukturierung auftreten, indem die Anlagen 9 bis 17 des Anhangs zum LBesG LSA a. F. aufgehoben wurden.
- 7 **Satz 1** regelt, dass die Summen des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages jeweils nach neuer und vorheriger Rechtslage verglichen werden. War die Summe am 31. März 2011 höher als am 1. April 2011, so erfolgt ein Ausgleich, sofern die Verminderung auf der gesetzlichen Neuregelung beruht. Sollte die Verminderung einen anderen Grund haben (z. B. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen für den Auslandskinderzuschlag durch Rückkehr des Kindes in das Inland), erfolgt auch kein Ausgleich.
- 8 **Satz 2** regelt eine hälftige Verminderung der Ausgleichszulage, sofern sich Auslandszuschlag oder Auslandskinderzuschlag erhöhen. Neben linearen Erhöhungen, die auch die Auslandsdienstzuschläge erhöhen, kommt auch eine Beförderung in Betracht, denn diese erhöht ebenfalls den Auslandszuschlag (§ 48 Abs. 1 Satz 2 LBesG LSA). Vom Sinn und Zweck her reduziert der erstmalige Bezug eines Auslandskinderzuschlages (z. B. durch Geburt eines Kindes nach dem 31. März 2011) jedoch nicht die Ausgleichszulage. Die lineare Erhöhung rückwirkend zum 1. April 2011 durch das LBVAnpG 2011/2012 vom 6. Oktober 2011 vermindert die Ausgleichszulage nicht. Nach Sinn und Zweck sollte zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage ein Vergleich der Besoldung im März 2011 und April 2011 vorgenommen werden und die rückwirkende Erhöhung zum 1. April 2011 führt demnach nur zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage, aber sie stellt keine Erhöhung im Sinne dieses Satzes dar.
- 9 **Satz 3** regelt, dass bei Wegfall der Voraussetzungen für Auslandszuschläge (z. B. durch Rückkehr in das Inland) neben den Auslandszuschlägen auch die Ausgleichszulage entfällt.

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 werden nach Anlage 3 den Stufen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A oder R, aus der sich ihr Ruhegehalt berechnet, zugeordnet.² Verringert sich dadurch das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt, wird der in der Anlage 3 ausgewiesene Überleitungsbetrag als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug gewährt.³ Der Überleitungsbetrag ist bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen.

(2) Für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus einer Zuordnungsstufe in den Ruhestand treten oder versetzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend, wobei bei der Zuordnung die Dienst- oder Lebensaltersstufe zugrunde zu legen ist, die nach der Anlage 1 oder Anlage 2 der Zuordnungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe entspricht.

- 1 In **Absatz 1** sind Zuordnungsregelungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 enthalten, weil nicht alle aus der Endstufe ihre Versorgung beziehen. Es gilt bei der Zuordnung ebenfalls der Grundsatz der betragsmäßigen Zuordnung. Es wird jedoch auf Zuordnungsstufen verzichtet, weil diese als Provisorien gedacht sind, die nach einem bestimmten Zeitablauf wieder verlassen werden. In der Versorgung ändert sich jedoch die Stufe, aus der die Versorgung berechnet wird, nicht mehr. Aus diesem Grund erfolgt die Zuordnung an Stelle einer Zuordnungsstufe zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe entspricht. Diese Zuordnung ist in der Anlage 3 enthalten.
- 2 Um eine Kürzung der Versorgungsbezüge zu vermeiden, setzt **Satz 2** einen Überleitungsbetrag als weiteren ruhegehaltfähigen Dienstbezug fest, der in der Anlage 3 ebenfalls ausgewiesen ist. Dieser entspricht in der Höhe her der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Grundgehalt. **Satz 3** regelt, dass dieser Überleitungsbetrag dynamisch ist und bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen ist.
- 3 **Absatz 2** betrifft die Fälle, in denen ein Eintritt in den Ruhestand aus einer Zuordnungsstufe erfolgt. Entsprechend der Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Zuordnung der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers zur nächstniedrigeren Stufe, die dem Betrag des bisherigen Grundgehaltes entspricht, und der Festsetzung eines ruhegehaltfähigen und dynamischen Überleitungsbetrages, welcher ebenfalls aus der Anlage 3 entnommen werden kann.

§ 21
(weggefallen)

Kommentierungsstand: 01.03.2020

- 1 § 21, der eine abbaubare Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes regelte, wurde zum 1. Januar 2019 durch Artikel 14 Abs. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Juni 2018 aufgehoben. Weil die Regelung nicht mehr benötigt wird, ist sie im Zuge der vollständigen Neuregelung des Versorgungsrechts durch Artikel 2 des v. g. Gesetzes zum 1. Januar 2019 nicht ins LBeamtVG LSA übernommen worden.
- 2 Bis zum 31. Dezember 2018 hatte § 21 folgende Fassung:

„§ 21

Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes

Eine Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 Abs. 1 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), die am 31. März 2011 als Bestandteil des Ruhegehaltes gewährt wurde, wird weiterhin der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt. ² Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.“

§ 21a
Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen

Kommentierungsstand: 01.11.2024

Die Überleitungsbeträge in der Anlage 3 werden ab 1. November 2024 um 4,3 v. H. und ab 1. Februar 2025 um 5,5 v. H. erhöht.

§ 21a dynamisiert die Überleitungsbeträge nach § 20 Abs. 1 Satz 2. Aus gesetzessystematischen Gründen wurde die Regelung nicht in § 59a LBesG LSA, sondern in dieses Gesetz aufgenommen.

§ 22

Übergangsregelungen bei Zulagenänderungen aus Anlass des Versorgungsreformgesetzes 1998

Kommentierungsstand: 28.02.2011

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen weggefallen ist oder Zulagen, die die oder der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden, für Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung der Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 bei einem Eintritt oder einer Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. Dezember 2010.² Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt wurde oder wird.

- 1 Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wurden in der Besoldung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Technikerzulage (Vorbemerkung Nr. 23 BBesO A und B a. F.) und die Programmierzulage (Vorbemerkung Nr. 24 BBesO A und B a. F.) gestrichen und die Sicherheitszulage vermindert. Ferner wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Ruhegehaltfähigkeit der meisten Stellenzulagen (die allgemeine Stellenzulage sowie die Fliegerstellenzulage blieben Ruhegehaltfähig) gestrichen. § 81 Abs. 1 BBesG a. F. regelte eine Ausgleichszulage für die Verringerung der Dienstbezüge und ordnete die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage an, soweit die bisherige Zulage bei Eintritt in den Ruhestand nach bisherigem Recht Ruhegehaltfähig gewesen wäre oder zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört hätte. In § 81 Abs. 2 BBesG a. F. wurde befristet eine Rechtsstandswahrung zur Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen geregelt.
- 2 Die vorliegende Regelung schreibt nicht die Besitzstandsregelung des § 81 Abs. 1 BBesG a. F. fort, da diese Ausgleichszulagen inzwischen allesamt aufgezehrt sind. Unverändert fortgeschrieben wurde die Rechtsstandsregelung zur Ruhegehaltfähigkeit nach § 81 Abs. 2 BBesG a. F. Diese weiter anzuwendenden bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sind die Vorbemerkung Nr. 3a zu BBesO A und B a. F. und die Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 4 BBesO A und B a. F.

§ 23
Ausgleichszulage bei Zulagenänderungen aus Anlass
des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Kommentierungsstand: 28.02.2011

**Soweit am 31. März 2011 eine Ausgleichszulage nach § 1 Abs. 2 des Landesbesoldungs-
gesetzes in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 83 Abs. 2 und
§ 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden
Fassung zugestanden hat, wird diese weiterhin gewährt. ² Sie verringert sich bei Erhöhung
der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.**

- 1 Durch das Sechste Besoldungsänderungsgesetz wurde der Abbaumodus für Ausgleichszulagen im § 13 Abs. 2 BBesG dahingehend geändert, dass die Anrechnungsvorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verschärft wurden. Die Privilegierung des § 13 Abs. 2 BBesG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung, dass eine Aufzehrung von Ausgleichszulagen bei Beförderungen nur um die Hälfte der Erhöhung erfolgte, wurde gestrichen, so dass seit dem 1. Januar 2002 Beförderungsgewinne im vollen Umfang die Ausgleichszulage aufzehren.
- 2 Die vorliegende Regelung enthält eine Rechtsstandswahrung für die in der Besoldung und in der Beamtenversorgung vorhandenen Fälle, in denen am 31. Dezember 2001 eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG zugestanden hat und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Besoldungsneuregelungsgesetzes noch nicht aufgezehrt waren.

§ 23a

Anrechnungsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften

Kommentierungsstand: 29.01.2015

(1) Monatliche Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge, die einer Professorin oder einem Professor am 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013. ² Monatliche besondere Leistungsbezüge, die einer Professorin oder einem Professor am 31. Dezember 2012 zugestanden haben, verringern sich um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen besonderen Leistungsbezüge. ³ Mehrere monatliche Leistungsbezüge verringern sich nach Maßgabe von Satz 1 und 2, insgesamt jedoch höchstens um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, in folgender Reihenfolge:

- 1. unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,**
- 2. befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge,**
- 3. unbefristete besondere Leistungsbezüge,**
- 4. befristete besondere Leistungsbezüge.**

⁴Werden mehrere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge oder mehrere besondere Leistungsbezüge zugleich gewährt, verringert sich vorrangig der früher gewährte Leistungsbezug; erstmals am gleichen Tag gewährte Leistungsbezüge verringern sich anteilig.

(2) Für Leistungsbezüge nach Absatz 1, die in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften erstmalig oder erneut gewährt worden sind, gilt Absatz 1 entsprechend. ² Die Verringerung tritt am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein.

(3) Bei einer Professur in einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Verminderung nach Absatz 1 im gleichen Umfang wie die Kürzung der Arbeitszeit.

¹ Durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 30. August 2013 ist das Grundgehalt ab 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 674,10 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 305,31 Euro angehoben worden. Auslöser hierfür war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10. Das Gericht stellte zur Professorenbesoldung fest, dass das für die Amtsangemessenheit des Klägers heranzuziehende Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 nicht mit Artikel 33 Abs. 5 GG vereinbar ist. Der Gesetzgeber in Hessen wurde verpflichtet, bis zum 1. Januar 2013 eine Neuregelung zu treffen. Wegen der vergleichbaren Regelungsinhalte war es aber auch in Sachsen-Anhalt erforderlich, die Vorgaben zur Amtsangemessenheit umzusetzen und die Professorenbesoldung neu zu regeln. Als Orientierungsgröße für die Amtsangemessenheit des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wurden hier die Grundgehaltsbeträge der Besoldungsgruppen A 15 (Stufe 5) und A 16 (Stufe) 5 herangezogen, weil sich diese Beförderungsämtler der allgemeinen Verwaltung (A-Besoldung) leistungsbezogen am ehesten mit den anspruchsvollen Amtsinhalten einer Professur in den Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vergleichen lassen. Die Anrechnungsregelungen in § 23a stehen im Zusammenhang mit den deutlichen Erhöhungen.

- 2 Eine unter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts amtsangemessene und finanziell vertretbare monatliche Gesamtbesoldung der Professorinnen und Professoren ließ sich nur erreichen, indem Leistungsbezüge, die die Grundgehälter ergänzen, in Grundgehalt umgewidmet werden. Verfassungsrechtlich ist diese Umwandlung unbedenklich, weil sie wegen der Sicherstellung der Amtsangemessenheit verhältnismäßig und sachlich geboten ist. Da sich die Leistungsbezüge an den bisherigen deutlich niedrigeren Grundgehaltssätzen orientieren, ist es gerechtfertigt, die deutlichen Erhöhungen beim Grundgehalt durch Kürzungen bei den Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen (vollständige Kürzung um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013) bzw. bei besonderen Leistungsbezügen (Kürzung um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts am 1. Januar 2013, jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der monatlichen besonderen Leistungsbezüge) auszugleichen. Die Gesamtanrechnung bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen darf den Erhöhungsbetrag des Grundgehaltes am 1. Januar 2013 nicht übersteigen. Die Anrechnung ist für jeden Einzelnen zumutbar, weil keine Professorin und kein Professor hierdurch eine geringere Besoldung erhalten.
- 3 Wurden höhere Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, bleibt die Besoldungshöhe insgesamt monatlich unverändert. Die Anrechnungsregelung für die besonderen Leistungsbezüge in Satz 2 beruht darauf, dass diese Bezüge für Leistungen gewährt werden, die auf einer Vereinbarung mit konkreten Zielstellungen beruhen, die nicht unberücksichtigt bleiben sollen.
- 4 Im Gegensatz zu Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen und besonderen Leistungsbezügen werden Funktions-Leistungsbezüge nach § 31 LBesG LSA nicht auf die angehobenen Grundgehälter angerechnet, weil sie für wahrzunehmende Aufgaben gewährt werden, die durch das Grundgehalt allein nicht abgegolten werden. Insofern findet sich in § 23a auch keine Anrechnungsregelung.
- 5 **Absatz 1 Satz 3** bestimmt die Reihenfolge der Anrechnung, wenn mehrere Leistungsbezüge monatlich nebeneinander gewährt werden. Dabei erfolgt die Konsumtionsreihenfolge nach der jeweiligen Rechtsnatur und dem Charakter der jeweiligen Leistungsbezüge.
- 6 **Absatz 1 Satz 4** regelt Kollisionsfälle, in denen mehrere Leistungsbezüge derselben Art gewährt werden. Satz 4 sieht eine Verringerung des früher gewährten Leistungsbezugs und eine anteilige Verringerung der am gleichen Tag gewährten Leistungsbezüge vor.
- 7 **Absatz 2** stellt sicher, dass auch Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Änderung (1. Januar 2013) und der Verkündung des Gesetzes (8. August 2013) erstmalig oder erneut gewährt werden, von der Anrechnung erfasst sind, um alle dem bisherigen Recht zuzurechnenden Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen.
- 8 **Absatz 3** regelt die Anrechnung für Teilzeitkräfte entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit.
- 9 Leistungsbezüge müssen, damit sie verrechnet werden können, tatsächlich in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes gewährt worden sein. Im Hinblick auf den Begriff „gewährt“ ist von dem Zeitpunkt auszugehen, ab dem die Auszahlung der Leistungsbezüge durchzuführen ist. Es genügt nicht, dass nur eine Zusage für Leistungsbezüge getroffen wurde, um die Anrechnungsregelung nach § 23a BesVerEG LSA eingreifen zu lassen. Sind also z. B. im Juni 2013 (vor der Verkündung des Gesetzes) Bleibeverhandlungen mit dem Ergebnis geführt worden, dass ab Oktober 2013 (nach der Verkündung des Gesetzes) Leistungsbezüge gezahlt werden, kann eine Anrechnung also prinzipiell nicht erfolgen.

§ 23b

Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Die Kläger der Ausgangsverfahren des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 mit den Aktenzeichen 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12 und 2 BvL 6/12 erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen.² Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Jahr	Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,8
2009	0,2
2010	2,4
2011	1,4
2012	0,4
2013	-
2014	0,2

(2) Absatz 1 ist auch auf Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte anzuwenden, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, jedoch über den geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist.² Der Anspruch besteht ab Beginn des Jahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(3) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, soweit sie nicht bereits eine Nachzahlung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten.² Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4
1. Januar bis 31. Dezember 2013	-
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R bemessen werden.² Ein Überleitungsbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zählt zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezügen.

1 § 23b wurde durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2015 in das BesVersEG LSA eingefügt. Hierdurch wurde (zunächst) das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – (zur Richterbesoldung) umgesetzt. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Grundgehaltssätze der R 1-Besoldung der Jahre 2008

bis 2010 in Sachsen-Anhalt verfassungswidrig bemessen gewesen waren und den Landesgesetzgeber verpflichtet, zum einen verfassungskonforme Regelungen bis zum 1. Januar 2016 zu treffen und zum anderen den Verfassungsverstoß hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren (Besoldungsgruppe R 1) und in den noch offenen Verfahren der gesamten R-Besoldung rückwirkend zu beheben.

- 2 Zur Beurteilung der Frage, ob die Besoldung verfassungskonform ist, hatte das Gericht eine mehrstufige Prüfung vorgenommen, an der sich seitdem auch die Gesetzentwürfe zur Besoldungsanpassung orientieren müssen. Hierbei sind insbesondere fünf Parameter (Erste Prüfungsstufe) von Bedeutung. Es ist die Besoldungsentwicklung der letzten 15 Jahre mit der Tarifentwicklung (1. Parameter), mit der Entwicklung der Nominallohne (2. Parameter) sowie mit der Entwicklung der Verbraucherpreise (3. Parameter) zu vergleichen und zu prüfen, ob die jeweilige Abweichung fünf Prozent nicht überschreitet. Weiter muss systemintern untersucht werden, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen über die letzten fünf Jahre nicht um mindestens 10 Prozent verringert hat und ob die Besoldung um mindestens 15 % über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegt und dadurch der Mindestabstand zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum gewahrt ist (4. Parameter). Außerdem ist zu prüfen, ob die Besoldungshöhe im Land, verglichen mit dem Durchschnitt des Bundes und der anderen Länder ebenfalls eine Abweichung um weniger als zehn Prozent ergibt (5. Parameter). Sollten drei dieser fünf Parameter erfüllt, also die entsprechenden Vorgaben für eine verfassungsgemäße Alimentation nicht gewahrt sein, ist die Verfassungswidrigkeit der Besoldung indiziert. Wird im Rahmen der ersten Prüfungsstufe eine verfassungswidrige Unteralimentation vermutet, kann im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien (z. B. die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Amtsträgers, die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe oder der Versorgung, der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft) diese Vermutung widerlegt oder erhärtet werden (Zweite Prüfungsstufe). Ergibt die Gesamtschau der beiden Prüfungsstufen, dass grundsätzlich eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, kann diese im Ausnahmefall gerechtfertigt sein, wenn der verfassungsrechtliche Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten – wie z. B. mit dem ab 2011 geltenden Verbot der Neuverschuldung – kollidiert (Dritte Prüfungsstufe). Nach diesem Prüfungsmaßstab wurde eine Unteralimentation für die Jahre 2008 bis 2012 und für 2014 ermittelt und die in Absatz 1 aufgeführten v. H. – Nachzahlungsbeträge errechnet. Hierbei wurde beim Vergleich des Besoldungsindex mit den Vergleichsindizes Tarifentwicklung, Nominallohnentwicklung und Entwicklung der Verbraucherpreise (Parametern 1 bis 3) eine Maximalabweichung von 4,99 % zugrunde gelegt.
- 3 Durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 wurden die errechneten prozentualen Nachzahlungsbeträge in § 23b vor dem Hintergrund des neuerlichen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – (zur Beamtenalimentation), durch den das Gericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen für das Jahr 2011 für verfassungswidrig zu niedrig erklärt hatte, auf den jetzt aktuellen Vomhundertsatz korrigiert. Wegen des einheitlich anzuwendenden Prüfschemas im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrafen die daraus resultierenden Folgerungen auch Sachsen-Anhalt. Anders als im Gesetz zur Änderung besoldungs- und richterrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2015 wurden im Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 jedoch höhere Vomhundertsätze für die Nachzahlungen ermittelt, weil zur Verringerung verfassungsrechtlicher Risiken ein mehr als nur ge-

ringfügigster Abstand – 4,9% anstelle von 4,99% – zum Punkt der indizierten offensichtlichen Verfassungswidrigkeit geboten war. Die Vomhundertsätze wurden deshalb für das Jahr 2008 von 2,7% auf 2,8%; für das Jahr 2009 von 0,1% auf 0,2%; für das Jahr 2010 von 2,3% auf 2,4%; für das Jahr 2012 von 0,3% auf 0,4% und für das Jahr 2014 von 0,1% auf 0,2% angehoben. Den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten wurden die Differenzbeträge nachgezahlt.

- 4 **Absatz 1** betrifft die Kläger der Ausgangsverfahren. Für die Jahre 2008 bis 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die verfassungswidrige Unteralimentation für die Besoldungsgruppe R 1 festgestellt. Die v. H. - Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2008 bis 2010 ergeben sich unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. (zur Beamtenalimentation). Um auch für die Folgejahre eine verfassungskonforme Besoldung für die Kläger in Sachsen-Anhalt sicherzustellen, wurden die Grundgehälter auch für die Jahre 2011, 2012 und 2014 überprüft und Nachzahlungsbeträge ermittelt. Bei der Festlegung dieser Vomhundertsätze wird nicht zwischen Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit abgesenkten („Ostniveau“) und vollen Bezügen unterschieden.
- 5 **Absatz 2** stellt klar, dass die Nachzahlungsbeträge nach Absatz 1 auch Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beanspruchen können, über deren Klage oder Widerspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Der Anspruch besteht ab Beginn des Jahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.
- 6 Nach **Absatz 3** erhalten von Amts wegen alle anderen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnung R im entsprechenden Umfang– auch wenn sie keinen Rechtsbehelf eingelegt hatten. Auf einen allgemein rückwirkenden Ausgleich des Verfassungsverstößes auch für die Jahre 2008 bis 2010 wurde nach der Begründung des Gesetzentwurfs verzichtet. Dieser wäre nach der Begründung im Gesetzentwurf zwar rechtlich zulässig, aber – im Einklang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung – verfassungsrechtlich nicht geboten gewesen. Dadurch würde die Erwartungshaltung geweckt, dass auch künftig sämtliche gerichtlich festgestellten Verstöße auf alle erstreckt würden. Die Rechts- und Planungssicherheit wäre gefährdet, wenn das Land als Dienstherr mit rückwirkenden Zahlungen in unbezifferter Höhe auch zukünftig rechnen müsste. Außerdem würde die Geltung von Verjährungs- und Ausschlussfristen relativiert.
- 6 **Absatz 4** regelt, dass die v. H. – Nachzahlungsbeträge auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, die Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung R erhalten.

§ 23c

Prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der Besoldungsordnungen A, B, C und W

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. ² Satz 1 gilt entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge. ³ Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist. ⁴ Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Jahr	Vomhundertsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2008	2,8
2009 (außer Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	0,2
2009 (Besoldungsgruppen A 3 bis A 8)	2,2
2010	2,4
2011	1,4
2012	0,4
2013	-
2014	0,2

(2) Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, soweit sie nicht bereits eine entsprechende Nachzahlung nach Absatz 1 erhalten. ² Satz 1 gilt entsprechend für die bei einer Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes gewährten Altersteilzeitzuschläge. ³ Die Höhe dieser Nachzahlung bemisst sich wie folgt:

Zeitraum	Vomhundertsatz
1. April bis 31. Dezember 2011	1,4
1. Januar bis 31. Dezember 2012	0,4
1. Januar bis 31. Dezember 2013	-
1. Januar bis 31. Dezember 2014	0,2

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnungen A, B, C oder W bemessen werden. ² Ein Überleitungsbetrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zählt zu den nach Satz 1 zu berücksichtigenden Versorgungsbezügen. ³ Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit dem Beamtenversorgungsgesetz sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

- 1 § 23c wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 in das BesVersEG LSA eingefügt. Hierdurch wurde der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, durch den das Gericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 in Sachsen für das Jahr 2011 für verfassungswidrig zu niedrig erklärt hatte, umgesetzt. Zwar erging diese Entscheidung zum sächsischen Recht, aber bei Anwendung des gleichen Prüfungsschemas waren auch die Beamtinnen und Beamten in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2012 und 2014 unteralimentiert. Um die Verfassungswidrigkeit der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, C und W des Landes Sachsen-Anhalt zu beseitigen, wurden deshalb v. H. – Nachzahlungsbeträge nach dem Prüfungsschema ermittelt. Hierbei wurde beim Vergleich des Besoldungsindex mit den Vergleichsindizes Tarifentwicklung, Nominallohnentwicklung und Entwicklung der Verbraucherpreise (Parameter 1 bis 3) eine Maximalabweichung von 4,9 % zugrunde gelegt (s. hierzu auch die detaillierten Hinweise 1 bis 3 zu § 23b).
- 2 Nach **Absatz 1** Satz 1 erhalten Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch nicht abschließend entschieden worden ist, für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 eine Nachzahlung in Höhe des Vomhundertsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten Grundgehälter und Amtszulagen, der sich nach Satz 4 bemisst. Bei der Festlegung dieser Vomhundertsätze wird nicht zwischen Beamtinnen und Beamten mit abgesenkten („Ostniveau“) und vollen Bezügen unterschieden.
- 3 Nach **Absatz 2** erhalten von Amts wegen alle anderen Beamtinnen und Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen A, B, C und W ab dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes am 1. April 2011 die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen der jeweiligen Besoldungsordnung im entsprechenden Umfang – auch wenn sie keinen Rechtsbehelf eingelegt hatten. Auf einen allgemein rückwirkenden Ausgleich des Verfassungsverstößes auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 wurde verzichtet. Dieser wäre nach der Begründung im Gesetzentwurf zwar rechtlich zulässig gewesen, sei aber gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht geboten. Dadurch würde die Erwartungshaltung geweckt, dass auch künftig sämtliche gerichtlich festgestellten Verstöße auf alle erstreckt würden. Die Rechts- und Planungssicherheit wäre gefährdet, wenn das Land als Dienstherr mit rückwirkenden Zahlungen in unbezifferter Höhe auch zukünftig rechnen müsste. Außerdem würde die Geltung von Verjährungs- und Ausschlussfristen relativiert.

§ 23d

Erstattung der Kürzungen aufgrund der Kostendämpfungspauschale für das Jahr 2014

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Die Beträge, um die die festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen, die im Jahr 2014 entstanden sind, gemäß § 3 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung gekürzt worden sind, werden an den Beihilfeberechtigten oder die Beihilfeberechtigten erstattet.² Eines Antrages bedarf es dafür nicht.

(2) Sofern ein Beihilfeantrag für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen nicht gestellt wurde, weil die Höhe der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale nicht zu einer Gewährung einer Beihilfe geführt hätte, wird in diesen Fällen eine Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2017 beantragt wird.

- 1 § 23d wurde durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 2016 in das BesVerEG LSA eingefügt. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, in der das Gericht ein Prüfschema zur Frage vorgab, ob Beamtinnen und Beamte (so auch in Sachsen-Anhalt) ausreichend alimentiert werden. Es war u. a. im Rahmen der Gesamtabwägung der zweiten Prüfungsstufe zu prüfen, ob und inwieweit sich die nach § 3 Abs. 8 bis 10 (i. d. F. bis 31. Dezember 2016) einzubehaltende Kostendämpfungspauschale in den Jahren 2014 bis 2016 (und in diesem Zusammenhang auch der Besoldungseinbehalt für Heilfürsorgeberechtigte in den Jahren 2015 und 2016) besoldungsmindernd ausgewirkt und welche Folgen dies für die Feststellung der Amtsangemessenheit bzw. Herstellung der Amtsangemessenheit hat. Für das Jahr 2014 ergab die Prüfung, dass die Kostendämpfungspauschale individuell rückabgewickelt werden muss, um eine Erhöhung der Nachzahlung für das Jahr 2014 (s. § 23c mit Hinweisen) zu vermeiden, während sich die in den Jahren 2015 und 2016 einbehaltene Kostendämpfungspauschale (und auch der Besoldungseinbehalt für heilfürsorgeberechtigte Beamtinnen und Beamte) nicht ausschlaggebend auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Prüfparameter auswirkte.
- 2 In **Absatz 1** ist geregelt, dass die Beiträge, um die die festgesetzten Beihilfen um eine Kostendämpfungspauschale für beihilfefähige Aufwendungen aus dem Jahr 2014 gekürzt worden sind, wieder erstattet werden. Die Erstattung der Beiträge erfolgte von Amts wegen; ein Antrag war nicht erforderlich.
- 3 In **Absatz 2** findet sich eine Übergangsregelung für die Beihilfeberechtigten, die von vornherein keinen Antrag auf Beihilfe für im Jahr 2014 entstandene Aufwendungen gestellt haben, weil sie aufgrund der Kostendämpfungspauschale keinen Zahlbetrag erwarteten. Um diesen Personenkreis nicht zu benachteiligen, konnte ausnahmsweise – über die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Rechnungsdatum beginnend hinaus – noch bis zum Ablauf des Jahres 2017 ein Beihilfeantrag eingereicht werden.

§ 23e
Nachzahlungen von Dienstbezügen

Kommentierungsstand: 01.03.2020

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Dienstbezüge in den Jahren 2008 bis 2009 nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren und die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Bemessung der Dienstbezüge nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war, und über deren geltend gemachten Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen den gewährten Dienstbezügen und den Dienstbezügen ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung. ² Der Anspruch besteht ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und die Nachzahlungen nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2 für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 erhalten haben, erhalten neben der Nachzahlung nach Absatz 1 eine weitere Nachzahlung in Höhe von 8,11 v. H. der für diesen Zeitraum gewährten Nachzahlung nach § 23b Abs. 1 bis 3 oder § 23c Abs. 1 und 2.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach § 2 Nr. 2 Satz 1 und 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung bemessen worden waren.

- 1 Mit Beschluss vom 23. Mai 2017 hat das BVerfG über die Frage der Verfassungsmäßigkeit zweier Maßnahmen des sächsischen Gesetzgebers entschieden. Zum einen behandelt er die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008, zum anderen das nach Besoldungsgruppen gestaffelte Auslaufen der sogenannten abgesenkten Ostbesoldung. Während sächsische Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 9 bereits ab 1. Januar 2008 Bezüge auf Westniveau erhielten, geschah dies für die Besoldungsgruppen ab A 10 erst ab 1. Januar 2010. Sowohl die verzögerte Besoldungsanpassung für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Jahr 2008 als auch die abgesenkte Ostbesoldung für die Besoldungsgruppen ab A 10 in den Jahren 2008 und 2009 wurden als verfassungswidrige Ungleichbehandlung und somit als unvereinbar mit Artikel 33 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG qualifiziert. Das BVerfG hat in Konsequenz dessen dem Freistaat Sachsen aufgegeben, bis zum 1. Juli 2018 verfassungskonforme Regelungen für die Jahre 2008 und 2009 zu schaffen.
- 2 Zwar gab es in Sachsen-Anhalt keine lineare Erhöhung, deren Inkrafttreten nach Besoldungsgruppen gestaffelt war, so dass dahingehend kein Korrekturbedarf bestand. Es wurden jedoch durch das Gesetz zur Änderung landesbesoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 236) die Bezüge für die Besoldungsgruppen bis A 9 zum 1. Januar 2008 von 92,5 v. H. auf 100 v. H. des Westniveaus angehoben, während die Absenkung auf 92,5 v. H. für die Besoldungsgruppen ab A 10 im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 beibehalten wurde.
- 3 Das BVerfG wertet diese Differenzierung als Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) (Rdnrn. 62 ff. des Beschlusses). Das Abstandsgebot stelle einen eigenständigen Grundsatz des Berufsbeamtentums dar. Dieser verbiete es dem Gesetzgeber, ungeachtet des gesetzgeberischen

Spielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Zwar sei der Gesetzgeber nicht gehindert, ein bestehendes Besoldungssystem neu zu strukturieren und auch die Wertigkeit von Besoldungsgruppen untereinander neu zu bestimmen (Rdnr. 77 des Beschlusses), aber bestehende Abstände dürften nicht durch Einzelmaßnahmen – wie zeitversetzte und/oder gestufte Inkraftsetzung von Besoldungserhöhungen für Angehörige bestimmter Besoldungsgruppen – nach und nach eingeebnet werden (Rdnr. 78 des Beschlusses). Anhand dieser Maßstäbe hat das BVerfG die differenzierte Angleichung an das Westbesoldungsniveau bei Beamtinnen und Beamten mit einem Amt bis zur Besoldungsgruppe A 9 einerseits und bei Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern mit einem höheren Amt andererseits mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt (Rdnrn. 101 ff. des Beschlusses). Weder Haushaltserwägungen noch das Ziel, das Tarifergebnis zu übernehmen, könnten diese Ungleichbehandlung sachlich rechtfertigen (Rdnrn. 108 ff. des Beschlusses).

- 5 Anhand dieser Ausführungen war auch die Unterscheidung im sachsen-anhaltischen Besoldungsrecht nicht gerechtfertigt und es galt, diese zu korrigieren. Eine allgemeine rückwirkende Behebung war jedoch nicht geboten. Eine Korrektur könne auf die noch offenen Fälle beschränkt werden (Rdnr. 124).
- 6 **Absatz 1** enthält die Regelung zu den Nachzahlungen der Differenzbeträge. Betroffen sind grundsätzlich Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 10 und höher sowie Richterinnen und Richter. Deren Dienstbezüge müssen in den Jahren 2008 und 2009 nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen worden sein.
- 7 Nachzahlungen beschränken sich gemäß **Satz 1** auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die abgesenkte Besoldung nicht mit höherrangigem Recht vereinbar gewesen war. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht endgültig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wurde die Differenz zwischen den abgesenkten und den nicht abgesenkten Dienstbezügen nachgezahlt.
- 8 **Satz 2** beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des BVerfG wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres erhoben worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung.
- 9 **Absatz 2** enthält weitere Nachzahlungstatbestände für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356) eine Nachzahlung erhalten hatten. Den Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 lag die unzureichende Alimentierung in den Jahren 2008 und 2009 zugrunde. Da diese von einigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern erfolgreich angegriffen und Nachzahlungen erstritten wurden, sind auch diese Nachzahlungsbeträge zu erhöhen, sofern diese auf dem abgesenkten Besoldungsniveau beruhen. Der zu erhaltende Erhöhungsbetrag resultiert aus dem bereits erfolgreich erstrittenen, jedoch gekürzten Nachzahlungsbetrag, welcher um 8,11 v. H. dieses Betrages erhöht wird, sodass im Ergebnis den Empfängerinnen und Empfängern der ungekürzte Nachzahlungsbetrag zufließt.
- 10 **Absatz 3** erstreckt die Regelungen für den Besoldungsbereich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach den abgesenkten Beträgen bemessen worden waren. Durch den Verweis auf die Absätze 1 und 2 gilt auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, dass nur in den noch offenen Verfahren Nachzahlungen erfolgen.

§ 23f

Nachzahlungen von Familienzuschlägen für die Jahre 2008 bis 2020

Kommentierungsstand: 01.08.2023

(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. ²Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht für den Zeitraum

- 1. vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3a bis 3g sowie**
- 2. vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2014 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3h bis 3m.**

³Die in den Anlagen 3a bis 3d aufgeführten Beträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 nicht nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bemessen.

(2) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2020 eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind nach Anlage 3n bis 3u.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für ihr drittes oder jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten ab Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Widerspruch bei dem Dienstherrn eingegangen ist, eine Nachzahlung, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem das Kind jeweils im Familienzuschlag zu berücksichtigen war. ²Der Anspruch auf Nachzahlung nach Satz 1 besteht

- 1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. März 2011 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3a bis 3g sowie**
- 2. für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2020 in Höhe der Differenz zwischen dem gewährten Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind und dem Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach den Anlagen 3h bis 3u.**

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Wenn und soweit in den Zeiträumen, für die Nachzahlungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen, Altersteilzeit nach § 66 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes beantragt wurde, werden die Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 50 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt. ² Der auf dem nicht ruhegehaltfähigen Altersteilzeitzuschlag basierende Anteil der Nachzahlungsbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2020 wird abweichend von § 6 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 33 v. H. und abweichend von § 6 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in Höhe von 38 v. H. des familienzuschlagsbezogenen Anteils der Bruttobezüge, die nach der Arbeitszeit nach § 66 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bemessen werden, gewährt.

(5) Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach den Absätzen 1 bis 3 keine Anwendung.

(6) Anspruchsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 3, die weder eine Besoldung noch eine Versorgung von einem Dienstherrn im Land Sachsen-Anhalt beziehen oder an einen anderen Dienstherrn versetzt worden sind, erhalten eine Nachzahlung nach Mitteilung der für die Auszahlung erforderlichen Angaben. ² Die für die Auszahlung erforderlichen Angaben sollen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 mitgeteilt werden. ³ Für Hinterbliebene ohne Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- 1 § 23f regelt die die Nachzahlungen der Familienzuschläge. Der Personenkreis betrifft sämtliche Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, die in der Vergangenheit einen Anspruch auf den kinderbezogenen Bestandteil des Familienzuschlages gehabt haben. Die Absätze 1 und 2 betreffen die Nachzahlungen für die ersten und zweiten Kinder im Familienzuschlag und Absatz 3 die Nachzahlungen für die dritten und weiteren Kinder.
- 2 **Absatz 1** beschränkt die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2014 auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung oder Versorgung nicht amtsangemessen sei. Über diesen Widerspruch darf ferner noch nicht bestandskräftig entschieden worden sein. Als Rechtsfolge wird die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt. **Satz 2** beschränkt die Nachzahlungen auf die Widersprüche, die zeitnah eingegangen sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wahrt ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, den Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres. Satz 2 enthält eine derartige klarstellende Regelung. **Satz 3** erklärt die Regelung nach der Zweiten-Besoldungsübergangsverordnung für Nachzahlungen in den Jahren 2008 und 2009 für unanwendbar. In dem Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 waren die Dienstbezüge ab der Besoldungsgruppe A 9 und höher noch in vielen Zahlfällen auf 92,5 vom Hundert abgesenkt. Diese Absenkung wird durch dieses Gesetz nicht fortgeschrieben.
- 4 **Absatz 2** enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020. Diese sind nicht auf die noch offenen Fälle beschränkt, sondern erfolgen generell für alle Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, so dass alle Berechtigten die Differenz zwischen den neu ermittelten höheren Familienzuschlägen und den gewährten Familienzuschlägen für die ersten und zweiten im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder nachgezahlt erhalten. Ab dem Jahr 2015 wurde vom Land

eine Zusage erteilt, dass keine Widersprüche gegen die Alimentation mehr eingelegt werden müssen, sondern dass im Falle von Nachzahlungen aufgrund von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Berechtigten berücksichtigt würden. Diese Zusage wurde jährlich bis einschließlich des Jahres 2021 erneuert.

- 5 **Absatz 3** enthält die Regelungen für die Nachzahlungen für die dritten und weiteren berücksichtigten Kinder im Familienzuschlag. Für diese Berechtigten gab es keine Zusage des Landes, dass eine Neuregelung auf alle erstreckt wird. Vielmehr war es nötig, Widerspruch einzulegen. Ein Widerspruch, der im Laufe eines Jahres eingelegt worden ist, wahrt einen Anspruch auf eine Nachzahlung rückwirkend zum 1. Januar dieses Jahres.
- 6 **Absatz 4** enthält eine Sonderregelung für Altersteilzeitfälle, bei denen im Nachzahlungszeitraum Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt werden. Diese Sonderregelung vermeidet manuelle Nachberechnungen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 und reduziert damit den Verwaltungsaufwand.
- 7 **Absatz 5** enthält eine Regelung für die Bemessung der Nachzahlungen von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden in diesen Fällen bei den Nachzahlungen, die Zeiträume von mehreren Jahren betreffen können, keine Anwendung. Diese Vorschriften können für die Vergangenheit maschinell nicht mehr umgesetzt werden und erfordern regelmäßig auch einen Austausch mit einer anderen Bezügestelle oder Zahlstelle. Aufgrund der wenigen Fälle bei Nachzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht gerechtfertigt.
- 8 **Absatz 6** enthält ein Mitwirkungserfordernis bei Nachzahlungen an Personen, die in ihrer früheren Bezügestelle nicht mehr als Zahlfälle geführt werden. Dies kann auf mehreren Gründen beruhen wie z. B. das Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf eigenen Wunsch oder der Wechsel zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Bei einem Dienstherrnwechsel innerhalb des Landes ist jeder Dienstherr für die Nachzahlungen in den Zeiträumen zuständig, in denen die Beamtin oder der Beamte in dem Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Dienstherrn stand. In allen diesen Konstellationen hat die frühere Bezügestelle keine Kenntnis über die aktuelle Erreichbarkeit und die Kontodaten des oder der Berechtigten mehr. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird ein Mitteilungserfordernis eingeführt, um maßgebliche Angaben (z. B. die aktuelle Adresse) an die zuständige Stelle zu übermitteln. **Satz 2** bemisst die Länge der Mitteilungsfrist auf die regelmäßige Verjährungsfrist, die auch im Besoldungs- und Versorgungsrecht Anwendung findet (§ 12 Abs. 3 LBesG LSA i. V. m. § 195 BGB). **Satz 3** erstreckt das Mitteilungserfordernis auf die Fälle, in denen Berechtigte verstorben sind, ohne dass eine Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Auch in diesen Fällen hat die Bezügestelle/der frühere Dienstherr regelmäßig keine Kenntnis über die Erbeneigenschaft und die aktuelle Erreichbarkeit von noch vorhandenen Hinterbliebenen, so dass das Mitteilungserfordernis sachgerecht ist.

§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Kommentierungsstand: 01.11.2024

Folgende Verordnungen gelten als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen werden:

1. Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243),

2. (aufgehoben)

- 1 § 50 Abs. 5 LBesG LSA beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Gewährung des Auslandsverwendungszuschlags. Nach **Nummer 1** wurde bis zum Inkrafttreten der neu zu schaffenden Verordnung die Fortgeltung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung von 27. März 2002 angeordnet, um Regelungslücken zu vermeiden.
- 2 Die Verordnung gilt jedoch nicht in ihrer aktuellen, sondern in der zum 31. August 2006 geltenden Fassung fort. Dieses Datum hat seine Ursache im Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006, durch die die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht den Ländern übertragen wurde und das am 31. August 2006 geltende Besoldungsrecht übergangsweise fort galt. Beim Auslandsverwendungszuschlag ist zu beachten, dass der Tagessatz der höchsten Stufe bereits durch Gesetz auf 110 Euro angehoben worden ist (§ 50 Abs. 2 Satz 4 LBesG LSA). Diese Erhöhung gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes und nicht erst mit Erlass einer Verordnung des Landes.
- 3 Bei Erlass einer Verordnung durch die Landesregierung wird die Fortgeltung der Rechtsverordnung des Bundes ausgeschlossen, um zu vermeiden, dass zwei Verordnungen zum gleichen Rechtsgebiet parallel existieren.
- 4 Bis zum 30. September 2023 galt nach der aufgehobenen Ziffer 2 die bundesrechtliche Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der Fassung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) als Landesrecht fort. Zum 1. Oktober 2023 trat auf der Grundlage von § 41 Abs. 6 LBeamtVG LSA eine landeseigene Heilverfahrensverordnung (HeilvfVO LSA) in Kraft. Damit endete zeitgleich die Fortgeltung der bundesrechtlichen Vorschriften.
- 5 Rechtslage bis 31. Dezember 2018:

„§ 24

Fortgeltung von Bundesrecht als Landesrecht

Die Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2002 (BGBl. I S. 1243) gilt als Landesrecht fort, bis sie durch Verordnung der Landesregierung von der Fortgeltung ausgeschlossen wird.“

§ 24a
(aufgehoben)

Kommentierungsstand: 26.06.2013

Bislang war eine landesgesetzliche Regelung nötig, um Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen anzupassen, die sich übergangsweise noch nach den Bundesverordnungen (Stand: 31.08.2006) richteten. Weil die Zulagen und auch deren Höhe ab 1. Januar 2012 in den landeseigenen Verordnungen vom 22. Dezember 2011 geregelt sind, erfolgen die Anpassungen regelungstechnisch nunmehr in der Verordnung selbst.

(1) Durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen ab dem Ersten des Monats der Begründung ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft beanspruchen, frühestens jedoch ab dem 3. Dezember 2003.

(2) Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und hinterbliebene eingetragene Lebenspartner von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern haben frühestens ab dem 3. Dezember 2003 Anspruch auf die sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt ergebenden Leistungen.

- 1 Im LBesG LSA sind die eingetragenen Lebenspartnerschaften den Ehen gleichgestellt worden (vgl. für den Familienzuschlag der Stufe 1 § 38 Abs. 6 LBesG LSA). Da das Gesetz erst zum 1. April 2011 in Kraft tritt, wäre die Gleichstellung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden, wenn nicht in **Ab-satz 1** eine Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 festgelegt worden wäre. Ab dem Datum ist daher der Familienzuschlag der Stufe 1 – sofern eine eingetragene Lebenspartnerschaft schon vorlag – rückwirkend zu gewähren. Im Dezember 2003 erfolgt die Gewährung nur anteilig (29/31), für den 1. und 2. Dezember 2003 keine Pflicht zur Umsetzung von europäischem Recht gesehen wurde und die Gleichstellung auch nicht vor dem 3. Dezember 2003 geregelt wurde.
- 2 Damit kann für Sachsen-Anhalt offenbleiben, ob die Richtlinie 2000/78/EG, die zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen war, einschlägig ist. Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (2 C 10.09 –, *juris* Rn. 10 ff) hatte das Bundesverwaltungsgericht. die Richtlinie für anwendbar erklärt, jedoch den Familienzuschlag erst für den Zeitraum ab dem 1. Juli 2009 zugesprochen (BVerwG, a. a. O., *juris* Rn. 20).
- 3 Entsprechend wurde die Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 für das Beamtenversorgungsrecht geregelt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung beginnt frühestens ab dem 3. Dezember 2003, auch wenn der Todesfall der Beamtin oder des Beamten bereits vorher eingetreten sein sollte.

Anlage 1 (aufgehoben)

Die §§ 16 bis 18 des BesVersEG LSA sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 BesVersEG LSA sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

Anlage 2 (aufgehoben)

Die §§ 16 bis 18 des BesVersEG LSA sowie die Anlagen 1 und 2 wurden durch Artikel 2 Nr. 5 des LBVAnpG 2019/2020/2021 vom 21. Oktober 2019 aufgehoben. Grund hierfür ist, dass die mit Inkrafttreten des Besoldungsneuregelungsgesetzes zum 1. April 2011 enthaltenen Sonderregelungen, die sicherstellen sollten, dass durch die Überleitung in eine Stufe oder Zuordnungsstufe Verluste im Lebenserwerbseinkommen grundsätzlich vermieden werden, nur noch in Einzelfällen Bedeutung haben. Die Überleitung war erforderlich, weil die neue Besoldungstabelle ab 1. April 2011 acht Stufen jeder Besoldungsgruppe enthält. Für diese Einzelfälle stellt die Rechtsstandwahrungsklausel in § 15 BesVersEG LSA sicher, dass die Regelungen weiterhin anwendbar sind.

Gültig ab 1. Februar 2025

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16

– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	76,10
3	3	-	2	51,99
4	4	-	3	26,07
5	5	-	4	21,45
6	6	-	5	16,89
7	7	-	6	12,28
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	68,40	1	-
3	2	75,94	1	81,78
4	3	51,42	2	97,62
5	4	26,89	3	65,05
6	5	2,34	4	32,45
7	5	98,15	5	-
8	6	46,20	5	81,80
9	7	24,80	6	55,41
10	8	-	7	29,17
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	80,52	1	111,87
4	2	106,37	2	133,88
5	3	66,80	3	88,57
6	4	27,24	4	43,23
7	4	158,23	5	-
8	5	77,73	5	111,85
9	6	52,11	6	73,94
10	7	26,41	7	38,12
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	171,95	1	205,01
5	2	127,71	2	151,51
6	3	80,43	3	96,16
7	4	33,12	4	40,79
8	5	-	5	-
9	5	114,64	5	136,65
10	6	75,58	6	91,46
11	7	39,55	7	48,48
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1		1	-
4	1	-	1	-
5	1	221,37	1	287,08
6	2	202,62	2	261,83
7	3	180,410	3	233,71
8	4	84,39	4	109,89
9	5	62,93	5	83,58
10	6	41,50	6	57,27
11	7	20,35	7	31,04
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	36,79	2	40,90
8	3	73,09	3	83,30
9	4	109,42	4	125,61
10	5	145,70	5	167,93
11	6	182,03	6	210,31
12	8	-	8	-

Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2

– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	221,40	2	-
3	1	337,98	2	-
4	1	638,58	2	-
5	2	139,87	2	-
6	2	440,49	2	269,92
7	2	741,15	2	570,57
8	3	242,44	3	242,52
9	4	254,10	4	254,17
10	5	265,71	5	265,80
11	6	277,32	6	277,42
12	8	-	8	-

Anlage 3a
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2008 bis 30. April 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	250,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	255,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 440,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3b
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2008

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	255,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	260,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 447,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3c
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2009 bis 28. Februar 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,15	230,81
übrige Besoldungsgruppen	108,33	235,99

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 127,66 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 442,27 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3d
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. März 2009 bis 31. Dezember 2009

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	236,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	242,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 449,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3e
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	106,24	226,68
übrige Besoldungsgruppen	111,58	232,02

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 120,44 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 414,39 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3f
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. März 2010 bis 31. Dezember 2010

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	229,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	234,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 121,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 417,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3g
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. März 2011

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	107,51	289,10
übrige Besoldungsgruppen	112,92	294,51

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 181,59 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 467,32 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,

in den Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3h
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
114,61	183,04

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,04 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 534,65 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3i
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	194,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 194,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 540,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3j
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
116,79	214,90

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 214,90 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 550,63 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3k
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	217,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 217,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 559,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3l
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
119,88	207,55

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 207,55 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 564,13 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3m
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	210,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 210,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 573,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3n
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2015 bis 31. Mai 2015

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
123,42	195,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,58 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 568,84 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3o
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Dezember 2015

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	197,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 197,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 575,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3p
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2016 bis 31. Mai 2016

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
126,01	192,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 192,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 590,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3q
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
128,91	195,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 195,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 598,92 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 3r
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
131,50	177,49

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 177,49 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 626,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,21 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,86 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,65 Euro.

Anlage 3s
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
134,58	170,13

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 170,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 634,48 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,33 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,35 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,02 Euro.

Anlage 3t
(zu § 23f Abs. 1)

Gültig ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
138,89	183,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 183,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 661,30 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,50 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,03 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,53 Euro.

Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz)
143,33	222,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 222,61 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 688,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,68 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,73 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,06 Euro.“